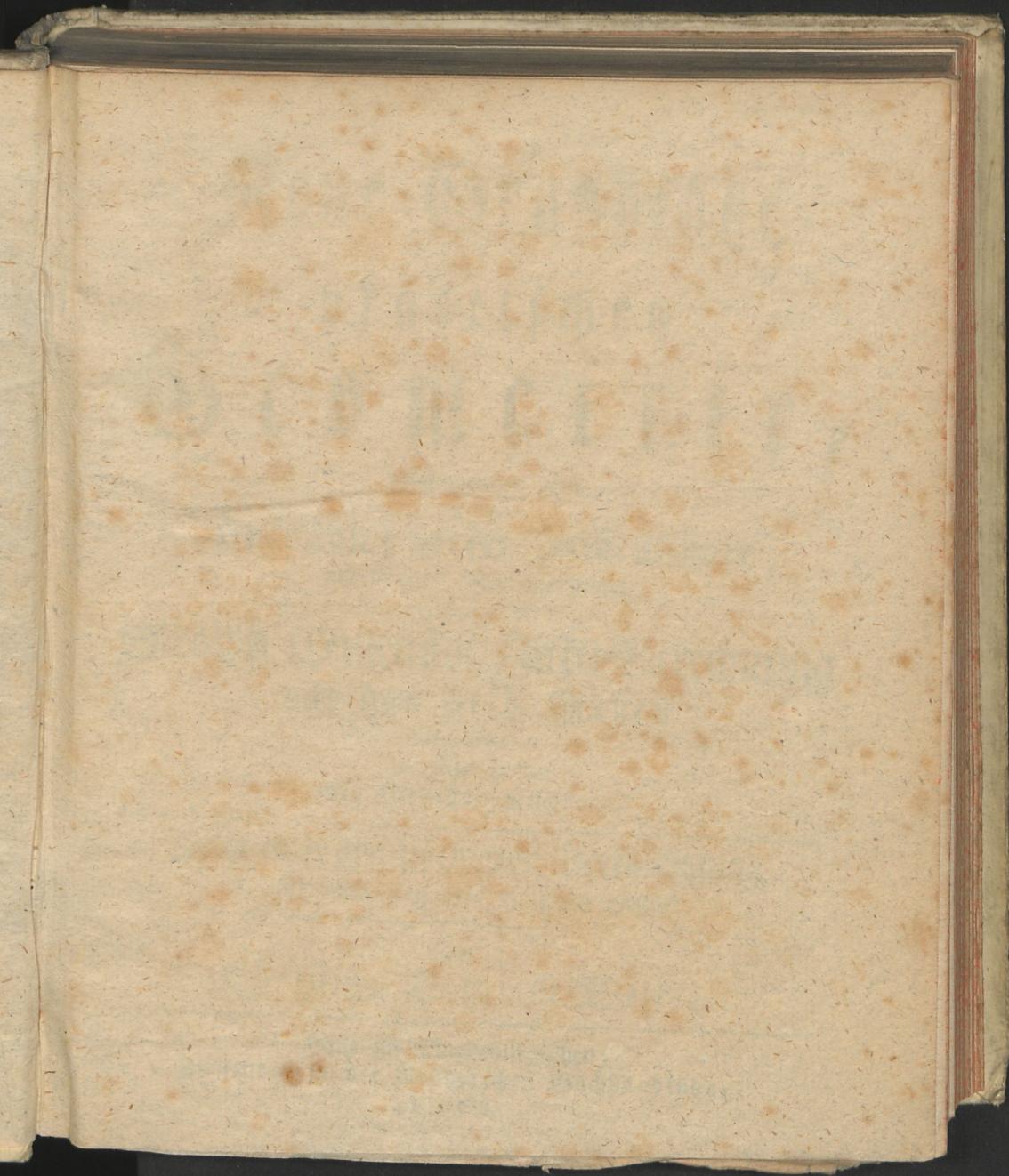
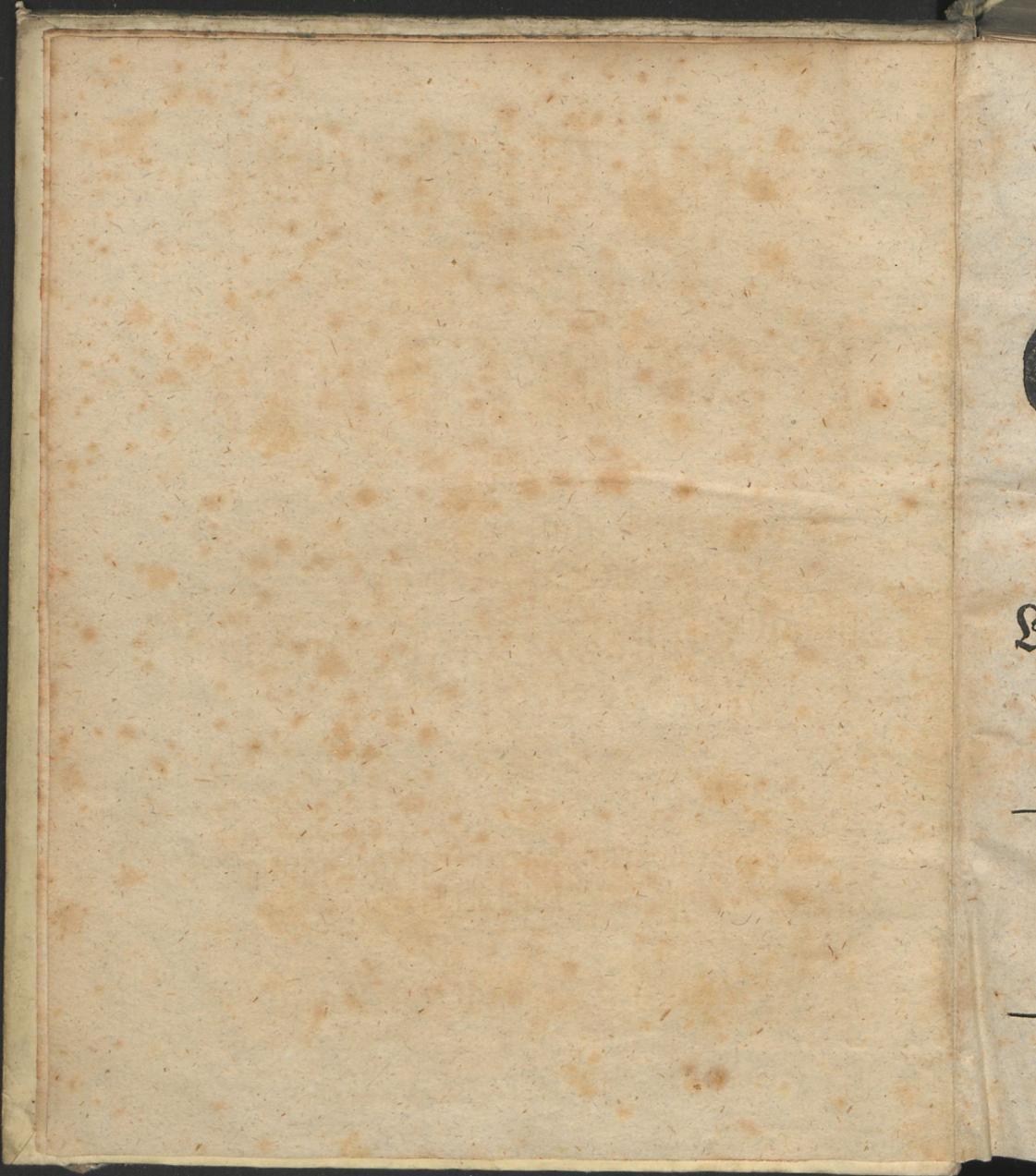


٤٢

٧٢-٦٩

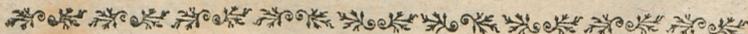






J. G. Pipers  
Seiner Königl. Majestät in Preussen Krieges- und Do-  
mainen-Raths bey der Mindisch, Ravensberg, Tecklenburg und Ein-  
gischen Krieges- und Domainen-Cammer.

Kurze Abhandlung  
vom Alterthum und dem Umfange  
derer  
Sameral-Wissenschaften,  
nebst einem Zusatze  
vom  
eigentlichen Werthe der Reichs-Thaler  
in specie im vorigen Jahrhundert.



S a l l e,  
im Verlag des Waisenhauses. 1760.

R. C. 2

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

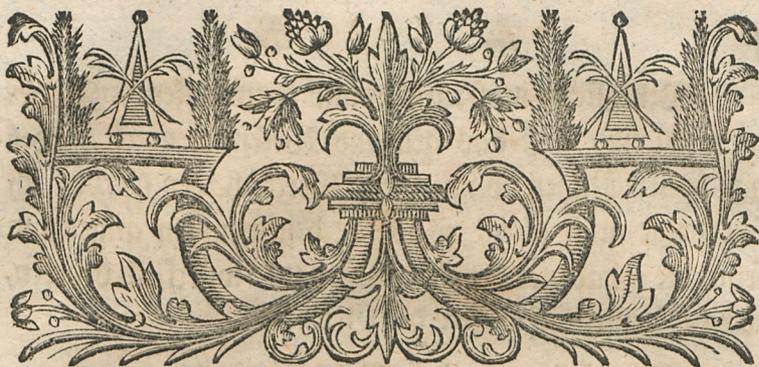


Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





## Vorrede.

**S**ch mache mir zwar bey der Verfertigung meines  
Aufsatzes vom Umfange und Alterthum der  
Cameral-Wissenschaft denselbigen Vortwurf,  
den sich der Auctor derer *Memoires de la Cour  
de Brandenbourg* entgegen setzet; Allein was helfen  
Vorwürfe, wenn man sie nicht besiegen kann! Ein ieder  
Schriftsteller wird entweder durch die Vorstellung der  
Möglichkeit, oder der Annehmlichkeit seiner Arbeit ge-  
schwächet, und diese Schwäche giebt ihm eben das nöthi-  
ge Feuer und Vermögen zu schreiben.

Wenigstens muß ich von mir so urtheilen. Ich sehe wohl ein, daß das gemeine Wesen wenigen, oder gar keinen Nutzen von meinem Werke haben werde, ich überzeuge mich aber, es werde denenjenigen angenehm seyn, die erhabener denken müssen und würcklich denken, wie der gemeine Haufen der Gelehrten.

Was ist einem wahren Gelehrten wohl angenehmer, als den Ursprung und das Alterthum allerley Künste und Wissenschaften erkennen zu lernen? Ich beziehe mich nur auf die gelehrte Vorlesung des Herrn Hambergers zu Göttingen, von dem Alterthum der Glasmacher-Kunst, und glaube, man werde mir um dieser willen allein es vergeben, daß ich das Alter derer Cameral-Wissenschaften zu erleutern mich bemühet habe.

Jedoch sage ich gar nicht, daß nicht noch ein weit mehreres hätte geschehen können, vielmehr behaupte ich das Gegentheil, und ich habe in meiner Abhandlung selbst gewiesen, daß man noch weiter gehen könne, wenn man sich nur Zeit nimt.

Hieran fehlet es mir aber, deswegen ist mein Vorfaß nur gewesen, gleichsam durch Abschilderung eines  
nes



nes Gerippes einen andern zu einer viel umständlicheren  
Abhandlung die Wege zu weisen.

Eben diese Weg-Weisung wird nach meinem Be-  
düncken auch nicht unangenehm seyn, weil ich von ihrer  
Art sonst etwas gesehen zu haben, mich nicht erinnere.  
Jedoch wissen es vielleicht andere, und denn wird die Ar-  
beit vollständiger werden.

Ueberhaupt habe ich nur für wahre und ächte Ca-  
meralisten etwas entworfen, und nicht für den Pöbel  
derselben, oder solche, deren Erkenntniß in denen gering-  
sten Stücken der Rechen- und Schreibe-Kunst eben so be-  
stehet, als manchen Richter und Rechts-Gelehrten eine  
zerstückelte Bekanntschaft mit Compendiis der  
Rechts-Lehre in Ansehen und verbrämte Kleider setzet.

Ich empfehle mich daher verständigen Lesern, und  
verbleibe

**Derselben**

geflissenster

Verfasser.



**S** ist mit der Cameral-Wissenschaft so weit gekommen, daß sie von denen, die sie nur nach äußerlichem Ansehen kennen, für eine solche Erkenntniß gehalten wird, die sich mit Säen, Pflanzen, Verpachten, Geld eintreiben, oder kurz mit Dingen beschäftigt, wozu ein kluger Bürger und Bauer, der lesen, rechnen und schreiben kann, tüchtig ist. Ich habe mich gewundert, als ich selbst von einem Manne, der aus grosser Einsicht in Cameral-Sachen schon übersichtig geworden war, hörte, daß diese Wissenschaft lauter Haus-wirtschaftliche Dinge zum Vorwurf hätte. Er würde meinen Beyfall verdienet haben, wenn er auf die Wirthschaft eines Landesherrn und dessen ganzen Landes, nicht aber bloß auf die bürgerliche und Land-Wirthschaft einzelner Haushaltungen gesehen hätte. Jene, wenn sie recht wohl geführt wird, ist die Stütze der Unterthanen und dasjenige, was ein Cameralist wissen soll. Hierzu wird aber mehr erfordert, als säen und pflanzen, ja auch noch mehr, als die Kunst für Geld Urtheile und Bescheide zu machen.

Ich



Ich will dieses aus der Erklärung der Cameral-  
Wissenschaft beweisen. Sie ist eine Wissenschaft der Ge-  
rechtsame eines Landesherrn gegen seine Unterthanen, der  
Unterthanen gegen den Landesherrn und der Ausübung  
alles dessen, was beyder ihre Wohlfahrt vermehren und be-  
festigen kann. Wer diese Erklärung nur irgend bey sich auf-  
löset, der wird sie richtig finden. Die Unterthanen im  
ganzen Lande sind ihrem Herrn auf verschiedene Weise,  
und nach Unterschied ihres Standes, zu allerley Abgaben,  
Diensten und Lasten verpflichtet. Diese Verpflichtungen  
geben dem Herrn ein Recht, und dieses Recht verbindet  
den Landesherrn wieder auf verschiedene Weise, nachdem  
jener ihr persönlicher oder ihrer Güter Zustand unter-  
schieden ist. Ein Cameralist muß dahin sehen, daß dem Lan-  
desherrn gegeben werde, was seine ist, und daß ein jeder  
im Lande zum gemeinen Besten dasjenige beyntrage, wo-  
zu ihn das Herkommen verbindet. Er muß also noth-  
wendig das Recht derer Unterthanen im Lande verstehen,  
wenn Zweifel und Streitigkeiten hierüber vorkommen.  
Diese Fälle sind aber so vielfältig, mannigfaltig und ge-  
meiniglich mit so besondern Umständen verknüpft, daß  
sie ihre Entscheidung aus vielen Materien der Rechte er-  
fordern.

Die Bedienten, welche hie und da in denen Städ-  
ten und im Lande zu Beobachtung derer Landesherrlichen  
Gerechtsame bestellet sind, können nach der öftern Erfah-  
rung gegen ihre Pflicht handeln, und durch dergleichen  
Mißhandlung sich sowohl an dem Landesherrn, als an  
die

die Untertanen verschulden. Hieraus entstehen mancherley Verbrechen, welche zu unverletzter Erhaltung der Rechte des Landesherrn nach peinlichen Rechten untersucht und bestrafet werden müssen.

Wer kann aber hierüber besser erkennen, als diejenigen, die die Sache verstehen, wobey das Verbrechen begangen ist? Die Ausübung dessen, was zur Wohlfahrt des Landesherrn und des Landes gerichtet, kann zuweilen mit dem Nutzen und Absichten eines benachbarten fremden Landes streiten. Ein Cameralist muß also, und insonderheit in Teutschland, zu verhindern wissen, daß auswärtige Nachbarn seinen guten Absichten nicht schädlich oder entgegen seyn. Er muß also verstehen, wozu sein Landesherr befugt und der Auswärtige nicht berechtiget sey.

Wie will er dieses aber ohne eine ziemliche Einsicht im teutschen Staats-Rechte wissen? Ich berufe mich auf das Zeugniß der Anfänger in dieser wichtigen Lehre, ob man z. E. in Zoll-Münz-Einquartierungs, Werbungs-Durch-March, Innungs-oder Handwercks, Marckt-Messe-oder Commercen-Impost, Freyhheits- und dergleichen Sachen, ohne Erfahrung im teutschen Staats-Rechte fertig werden könne, wenn man hierüber mit benachbarten Landen in Streit verfällt?

So besitzen auch die protestirenden Reichs-Fürsten wichtige Zehenden in Teutschland, welche ein Theil ihrer Einkünfte sind.

Hierüber können die wichtigsten Streitigkeiten entstehen, wenn z. E. einige Zehend-Stücke verdunckelt sind,  
oder



oder die Frage vom modo decimandi vorfällt, indem dieser sehr verschieden seyn kann, nachdem nur eine Dorf-Fluhr von der andern unterschieden ist. Denen herrschaftlichen Cammer-Collegiis wird wohl niemand die Entscheidung dieser Sachen streitig machen. Ein Cameralist kömmt aber übel an, wenn er nicht weiß, was es zu denen Zeiten der Carolingen bis zu denen tapfern Ottonen mit teutschen Zehnten für eine Bewandniß gehabt, wie die Geistlichkeit dieselbe durch Aberglauben der Leyen an sich gerissen, und die Reichs-Fürsten sich durch den Westphälischen Frieden derselben wieder bemächtigt haben, und wie nach dem in Uebung gekommenen päpstlichen Rechte und besondern Gewohnheiten die Art und Weise der Zehnten (modus decimandi) unterschieden seyn könne. Ich will von denen Land-Grenz- und wirthschaftlichen Sachen der Landleute, in so ferne Zwistigkeiten daher entstehen können, die für ein Cammer-Collegium allein, oder mit Zuziehung eines eigentlichen Justiz-Collegii gehören, nichts gedencken, weil ein ieder siehet, daß sie in allerley Rechts-Sachen einschlagen, woraus sie entschieden werden müssen. Wollte ich alle Stücke durchgehen, worinn sich ein Cameralist als einen Rechts-Gelehrten beweisen muß, so käme ich zu spät auf dasjenige, was ich eigentlich abhandeln will, und ich würde selbst denen zu weitläufig fallen, die die heutigen Cameralisten gleichsam für ein neues Geschlecht halten, und ihnen das Alterthum und den daher gebührenden Vorzug streitig machen wollen. Denn sie wissen selbst, daß wenig, oder nichts bey einem Cam-

mer-

mer-Collegio vorkommen könne, wobey nicht gefragt werden kann, ob es der Gewohnheit, Ordnungen oder dem Rechte, oder wenigstens der natürlichen Billigkeit gemäß, oder zuwieder sey.

In allen Fällen muß ein Cameralist das gegebene und eingeführte, oder das natürliche Recht verstehen. Soll das letztere seyn, so muß er sich auch in der Welt-Weisheit umgesehen haben, damit er nicht mit Hirn-Gespensern und weibischer Gelindigkeit (*æquitate cerebrina*) unter den Namen der Billigkeit aufgezo-gen komme. Erweget man den Nutzen selbst, den ein Cameralist im Lande stiften soll, so siehet man im ersten Anblick, wie viel aus andern Wissenschaften dabey voraus gesetzt werde, und was für Erfahrung dazu gehöre.

Ich will davon einige Exempel zum Beweise anführen. Ein Cameralist soll nach denen Policy-Ordnungen dahin sehen, daß die Häuser in denen Städten ordentlich, bequem und wohl gebauet werden, alles dieses muß aber mit der möglichsten Sparsamkeit geschehen.

Wie will aber jemand davon urtheilen, der nicht wenigstens die gemeinsten Regeln der Bau-Kunst versteht? Ein grosser Jurist war einst der Meinung, daß ein Haus wohl angeleget wäre, dessen Grund-Schwellen unmittelbar auf der Erde angebracht, folglich der baldigen Fäulniß ausgesetzt war. Dieser hätte sich schlecht geschicket, eine neue Stadt oder ganze Strassen in derselben anzulegen; Denn seine Häuser hätten alle 20. Jahr  
von

von neuen gegründet werden müssen. Hergegen verstehet es die Bayersche Landes-Ordnung Tit. 16. besser.

In Land- und Ackerbau-Sachen kann jemand viel mehr Gutes anrichten, der die bisher bekant gewordene Sätze vom Wachsthum der Pflanzen aus der Natur-Wissenschaft kennet, als ein anderer, der sich nicht darum bekümmert.

Metall- und Mineralien-Sachen beschäftigen einen Cameralisten in denen meisten Landen. Will er sich nicht betriegen und auf Irrwege führen lassen, so muß er mit der Marckscheidungs-Kunst und andern aus der Natur-Lehre in Bergwerks- und Mineralien-Sachen fließenden Erkenntnissen wenigstens so viel Bekantschaft haben, oder wenn er sie nicht hat, zu erlangen suchen, daß ihm von denen solcher Dinge kundigen nicht vorgemahlet werden könne, was sie wollen.

Mit allen übrigen Künsten und Hanwerckern hat es eben dieselbe Bewandniß, in so ferne ein Cameralist darauf sehen muß, daß sie nicht zum Betrug des gemeinen Wesens ausschlagen.

Nach Anleitung dieser wenigen Beispiele aber begreift jedermann zugleich von selbst, daß ein rechtschaffener Cameralist täglich etwas neues lernen könne, und dazu bereit seyn müsse, und daß seine Wissenschaft vom größten Umfange sey, wenn er das leisten will, was von ihm gefordert werden kann.

Man wirft mir jedoch billig die Frage auf, ob denn alle Cameralisten so viele Wissenschaften besitzen, als sie sollten?



Ich frage aber wieder, ob auch in denen Zusammenkünften, welche sich bloß mit Entscheidung derer Rechts- handel abgeben, alle Mitglieder so beschaffen seyn, als sie sollen? Wir antworten miteinander: Debeamus esse virgines.

Es sind nicht alle Köche, die das lange Messer tragen. Die kleinen Geister sind unter uns auch nicht un- müze. Man gebrauche sie zu schlechten und handgreifli- chen Sachen, und überlasse das wichtigere denen geübten und erfahreneren. Jene sind die Kinder, die weiche, und dieses die Männer, die harte Speise verdauen kön- nen. Wir dürfen es ja nicht besser verlangen als die Al- ten, die schon längst gesaget haben:

Sunt bona mixta malis, sunt mala mixta bonis.

Ich kann mich des Lachens nicht entwehren, wenn ich zuweilen Urtheile mit Entscheidungs-Gründen aus Facultäten, Schöppensstühlen und andern Gesellschaften, worinn Recht gesprochen wird, lese. Denn ich finde gemeiniglich den kleinsten Gelehrten an dem Urtheilsfasser, der sich sehr gelehrt ausgedrückt zu haben vermeinet. Wie kann es aber anders seyn? Ich selbst freuete mich vor diesem, da ich wenige Erfahrung hatte, nicht mehr, als wenn ich die gemeinsten Rechts-Sätze, woran kein Bauer zweifelt, mit vielen Stellen der Rechte und ihrer Lehrer beweisen konte. Deswegen sind die Entscheidungs-Grün- de derer Urtheile, welche von Facultäten und Schöppen- stühlen kommen, durch kindische Gelehrsamkeit gemeinig- lich so geschwächet, daß lange Zeit und grosse Gedult da-  
zu

zu gehöret, ehe man sie durchlesen kann. Ueber denjenigen aber erbarme sich die Gerechtigkeit selber, dem der Richter nach gewissen Gemüths-Bewegungen Recht spricht! Dieser verwirret Knoten, wo keine sind, und wo sie sind, zerschneidet er sie mit gewaltiger Hand.

Solche Männer machen denen Rechts-Collegiis eben so viel Ehre, als einem Cammer-Collegio ein Mensch, der eine neue Art Mist zu machen, zu säen und anderer Landwirthschaftlichen Dingen erfunden hat, welche für alte bekante Sachen fast nicht mehrern Vorzug haben, als daß sie neu heißen. Dieses ist der Grund der heutigen Kohl-Wurzel- und Rüben, oder (daß ich mich des Gündlingischen Ausdruckes bediene) der Bier-Brandtwein und Salpeter-Räthe.

Ich komme aber wieder auf meine von der Cameral-Wissenschaft gegebene Erklärung, welche ich genug gerechtfertiget zu haben hoffe. Sie ist nichts neues, sondern so alt, wie die Wissenschaft selbst, oder von einerley Alter mit der Staats- und Rechts-Lehre.

Ueberhaupt wird niemand hieran zweifeln, daß die Staaten sowohl in denen ältesten, als neuesten Zeiten zu ihrer Unterhaltung vieles bedurft haben, und daß diese Unterhaltungs-Mittel aufgebracht, verwaltet und verwahret werden müssen. Nur ist die Art und Weise, wie sie gesammelt und bewahret worden, von der heutigen unterschieden. Ich will mich um die alten klugen Aegyptier und Phönicië, welche gewiß Meister in der Cameral-Wissenschaft gewesen sind, nicht bekümmern, sondern

ich will mich nur bey dem Staat aufhalten, dessen Ehre und Vorzüge die Teutschen auf sich gebracht haben.

Zu denen Zeiten der römischen Burgermeister, war die Cameral-Wissenschaft ein Stück der Sorgen des römischen Raths. Dieser hatte nur verschiedene Bedienten in der Stadt, in Italien und in denen Provinzien unter sich, deren ieder einen Theil des Cameral-Besens besorgete. Man fand da Cassen-Einnehmer, (quaestores) Policen-Bediente, welche auf die Anlegung der Häuser, Sicherheit der Strassen, Abstellung des Betruges im Kaufen und Verkaufen sahen, (aediles curules) Proviant-Meister, (praefectos annonæ) Bediente, die auf die Sicherheit für Feuers-Gefahr achteten (praefectos vigilum).

Die Römer hatten ihr ordentlich gezeichnetes Maas und Gewichte wie wir; l. 6. ff. de extraord. Crim. und ich glaube, daß die Aediles curules ein wachsames Auge darauf haben müssen, weil öffentlicher Handel und Wandel zu ihrem Departement gehörte. Was ist es nöthig, noch mehrere römische Cameral-Bediente zu erwehnen, da ein ieder, der nur irgend von denen Alterthümern der Stadt Rom etwas gehöret, oder gelesen hat, sie bey denen Schriftstellern finden wird, die davon geschrieben haben.

Als Rom unter die Gewalt der Kayser kam, fiel seine Staats-Verfassung in eine ganz andere Gestalt. Die Einkünfte des Staats und was zum Cameral-Besens gehöret, wurden zum Theil anders eingerichtet, und zum Theil andern Bedienten anvertrauet. Dieses alles  
beru-

beruhete auf dem Wohlgefallen der Käyser. Vor der Käyser Zeiten wuste man nur von einem Aerario publico etwas, von dem Fisco Augustali aber nichts. Dieser Fiscus wurde für des Käysers Unterhalt und Bequemlichkeit gefüllet, ohne zum gemeinen Besten des Staats etwas davon herzugeben, wenn sie aus Gnade gegen ihr Volck nicht wolten. *conf. PLIN. in panegy.* Die Verwaltung dieses Fisci und Aerarii wurde besondern Bedienten anvertrauet, deren ein ieder die ihm angewiesene Einkünfte heben und berechnen muste.

Zu dem Aerario floß hauptsächlich, was das Volck in denen beyden ersten Iustris einer ieden Indiction an Silber und Golde abliefern, oder nach der eingeführten neuen Art der Steuer an Kopf-Schas geben muste, und dieses Aerarium wurde um künftiger Krieges-Zeiten willen voll gesamlet.

Zum Fisco gienaeu allerley andere Einkünfte von Auflagen, herrschaftlichen Gütern und Inhabern derselben, und diese verwendete der Käyser nach Wohlgefallen.

Sollten wir hierinn nicht eine grosse Aehnlichkeit mit unsern Haupt-Cassen antreffen, und könten wir das Aerarium nicht mit denen Ober-Steuer-Cassen ieder Provinz, oder die General-Krieges-Casse zu Berlin, hingegen den Fiscum nicht mit denen Land-Kenthey-Cassen der Provinzien, oder mit der General-Domains-Casse in Berlin vergleichen? Die Sache ist meinem Dafürhalten da, und nur die Namen unterschieden.

Die



Die Einrichtung dieses Fiscus und Aerarii, die dahin einschlagende Einkünfte, Verbesserung, Vermehrung, Verwaltung und Berechnung derselben, waren Vorwürfe und Gelegenheiten zu öffentlichen Gesetzen, welche so wie die übrigen Gesetze des Landes angesehen, von Rechtsgelehrten erklärt und auf vorkommende Fälle angewendet wurden. Und war das nicht billig und denen Rechtsgelehrten nicht rühmlich, daß sie mit denen Rechten und Gesetzen, die den Staat, dessen Wohlfahrt und den Landesherren betreffen, zu thun haben durften, oder sollte zum Exempel ein Ausspruch oder Urtheil nach dem *adilitio Edicto*, daß man keine beißende Hunde, Bären, Wölfe u. s. w. an der öffentlichen Heer-Strasse unangebunden halten solle, in ihren Augen wichtiger und mit mehrerer Ehre verknüpft gewesen seyn, als wenn sie wegen Uebertretung des Kaiserlichen Verbots der Ausfuhr des Goldes in fremde Lande zu erkennen gehabt hätten? *conf. T. T. Cod. de commercii.* Ich glaube nimmermehr, daß die alten Juristen so thöricht gewesen sind. Und dennoch sollte es heutiges Tages wohl einige geben, die die Thorheit befassen, sich einzubilden, es sey erhabener nach dem *Edicto de his, qui effuderint*: &c. ein Urtheil zu machen, wenn jemand mit dem Nacht-Topfe begossen ist, als die Mittel zu finden und auszuüben, welche verhindern, daß die Gerechtsame, oder Einkünfte des Landesherren nicht geschmälert, oder daß die Strassen so rein und sicher gehalten werden, daß es aus dem *Edicto de Effusis* zu klagen, nicht nöthig sey. Der Cameralist muß in solchen



solchen Fällen das Beste thun, und wie liebäugelt sein Herr nicht, wenn er sich wohl gehalten hat?

Nun aber ist es auch Zeit, daß ich besonders zeige, wie sehr vor Alters die Cameral-Wissenschaft geachtet sey, und daß sie ein Hauptstück der alten römischen und kaiserlichen Gesetze und Rechte ausgemachet habe, mit welchen sie in unzertrenneter Verknüpfung gestanden. Ich getraue mich zu weisen, daß die Alten die meisten und üblichsten Cameral-Sachen auf eben dem Fuß gehandhabet haben, wie wir und daß wir uns für sie wenig zu rühmen, Ursache finden. Es heisset auch hierinn, es werde in der Welt nichts gesaget, wovon vorzeiten nicht schon geredet worden. Ich will also einige merckwürdige Sachen aus der Cameral-Wissenschaft derer Alten erzehlen.

1) Die Accise ist eine der wichtigsten Einkünfte derer Europäischen Staaten. Wer sollte wohl glauben, daß die Sache selbst und nur nicht ihr Name im Corpore Juris vorkomme.

Die alten Juristen, Wynsinger, Klock, Mevius und andere leiten das Accise-Recht aus dem römischen Jure vectigalium oder Zoll-Rechte her. Allein diese grossen und ehrwürdigen Männer irren sich hierinnen. Denn ausser dem Zoll, mußte für die in die Städte des römischen Gebiethes gebrachte Waaren noch eine Abgabe entrichtet werden, welche den Werth des achten Theiles der Waare austrug. Dieser achte Theil der Abgabe über den gewöhnlichen Zoll, wurde Octava genant und die Einnehmer

mer desselben hießen Octavarii. Die Kaufleute mussten die Octavas der Handlung wegen bezahlen, so wie bey uns die Handlungs- und andere Accise erleyet wird. Hingegen wurde der eigentliche Zoll oder Vectigal für die freye Durchfuhr über die Land-Strassen gegeben, und deswegen waren die Zoll-Häuser schon vor Alters gemeiniglich dafelbst angeleyet. l. 60. §. 8. ff. locati. Hieraus kann man also den l. 7. C. de vectigalibus verstehen, und ein Cameralist leyet ihn wider die gemeine Meinung aller Commentatorum so aus, daß nemlich der Kaiser Gratianus befohlen habe: Es solle deswegen, daß die Zölle abgeführt werden, nichts an denen übrigen Abgaben gekürzt, sondern dem ohngeachtet, der Gewohnheit gemäß, die Octava von denen, die Handel mit Waaren treiben wollen, bezahlt werden. Im l. 1. C. de commerciis wird dieses von neuen erinnert, und die von denen Kaufleuten zu erleyende Handlungs-Auflage mit dem allgemeinen Namen debita pensio genannt.

Des eigentlichen Zolles oder Vectigalis wird da nicht gedacht, weil dessen Entrichtung eine gewöhnliche Sache war. Die Tributa waren auch was ganz anders, wie wir bald hören werden, und dasjenige, was wir heute Contribution nennen. Derowegen halte ich die alten Octavas so lange für dasjenige, was bey uns die Accise ist, bis das Gegentheil dargethan wird. Dieses kann aber mit denen alten Juristen nicht geschehen, denn ich glaube diese Männer, welche zu Cameral-Sachen eben nicht gebraucht wurden, haben so genau nicht darauf geach-

geachtet, sondern dergleichen Gesetze viel geringer, unbrauchbarer und ihrer Aufmerksamkeit unwürdiger geachtet, als viele andere, die vom Rechte einzelner Unterthanen handeln, und wegen Menge der Schreib-Fehler und Verstümmelung ganz unverständlich sind. Daß aber die Alten vom Commercio die Octavas, oder Accise nahmen, davon ist die Ursache dieselbe, die bey uns gilt. Denn sie sahen wohl, daß die Kaufleute mit der Handlung viel gewöhnen, und hiervon weiter nichts als den Zoll gaben. Sie hielten daher billig, daß jene ausserdem für die Sicherheit ihrer Handlung und zur Erkentlichkeit dafür ein gewisses abgaben, und dieses wird im *l. i. C. de Commerciis* mit denen Worten: *ut per cunctos, qui emolumenta negotiationibus captant, tolerabilis fiat agnoscentiae devotionis effectus* deutlich zu verstehen gegeben.

Die Alten waren

2) bey allen dem jedoch so einfältig nicht, daß sie nicht eingesehen hätten, wie sehr der Impost auf einheimische Waaren den auswärtigen Absatz derselben und die Anziehung fremden Geldes hinderte. Sie gaben daher ein Gesetz, vermöge dessen diejenigen Waaren, welche von Fremden aus römischem Gebieth verfahren wurden, von dem Vectigal frey seyn, und daß die Octavarii (oder Einnehmer der octavae, des achten Theils) solchen nicht abfordern sollten. *l. 8. C. de Vectigalibus.*

Wer hierinn nicht unsere heutige Accise- und Zoll-Bergütungs-Sachen für auswärts verschickete Waaren erblicket, der muß einfältiger seyn wie die Alten.

Ich mache hiebey noch eine andere Anmerckung. Das angeführte Gesetz saget, die Octavarii sollten das Vectigal von denen Waaren, so aus denen römischen Länden verfahren würden, nicht heben.

Wäre der gewöhnliche Zoll unter dem Worte Vectigal und solches nicht bloß synonymice von der Octava verstanden, so würden die Einnehmer dieses Vectigalis nicht Octavarii, sondern publicani genannt worden seyn, weil damahls die Zöllner oder Zoll-Pächter so hießen.

3) Von dem Steuer-Wesen der alten Römer will ich nichts erwehnen, weil jedermann solches in denen ff. *Tit. de censibus* und im Justinianischen Codice *Tit. de annonis & Tributis & seqq.* lesen kann.

Die Steuer-Einnehmer oder Receptores (Exactores Tributorum) empfangen im l. 2. C. *de exactoribus Tributorum* ihre Lection, wie sie in Eintreibung derer Steuern mit denen Unterthanen säuberlich verfahren, und in denen übrigen Gesetzen, wie sie sich sonst in ihrem Amte verhalten sollen. Ich will einem jeden Contributions-Einnehmer, Receptor, Ober-Einnehmer, oder wie sie sonst gerne heißen, diese Stellen des Codicis bestens empfehlen. Die wenigsten werden sie aber verstehen, weil ihre Gelehrsamkeit über die 5. species der Rechen-Kunst und etwas Schreiben selten hinaus gehet.

Verstünden sie sie jedoch, so würden sie lernen, daß schon die ältesten Prinzen ein leutseliges Verfahren mit denen Unterthanen geliebet haben, und daß die Einnehmer herrschaftlicher Gelder keine verfür hiemit treiben dürfen.

dürfen. vid. *Tit. de his, qui ex publicis rat.* Die Art und Weise auch die Zeiten, worinn die römischen Tributa bezahlet wurden, weiß ein ieder Notarius.

Die ganze Zeit worinn es geschah, hieß *Indictio*, und enthielt 15. Jahr. Diese waren wieder in 3. Theile getheilet, und ieder Zeiten-Theil von 5. Jahren hieß *lustrum*.

Im ersten *Lustro* bezahleten die römischen Unterthanen Gold zur Schatz-Kammer, im 2ten Silber zu Löhnung der Soldaten, und im 3ten Eisen zu Waffen.

Wie die alten *Formæ censuales*, oder heutigen Steuer-Register, *Contributions-Catastra* eingerichtet werden müssen, solches erzehlet *ULPIANUS*, im *l. 4. ff. de censibus*. Man siehet daraus, daß die Alten auf alles genau gesehen, und auch schon nach einem Durchschnitt von gewissen Jahren Anschläge zu machen, so gut verstanden haben, wie wir.

Kamen Umstände vor, daß jemand das geschätzete oder Steuerbare Grundstück nicht nach dem Anschlage nutzen konnte, so bekam er Nachlaß, oder heutiges Tages Remission. *ULPIANUS in l. 4. §. 1. ff. de censibus*.

4) Das Zoll-Wesen der römischen oder griechischen Könige war sehr accurat. Der *Jureconsultus MARCIANUS* erzehlet im *l. 16. ff. de Vectigal.* eine ganze Rolle Zollbarer Waaren, woraus zu sehen ist, daß die Alten eben sowohl Liebhaber von Galanterien und Delicateffen gewesen seyn, wie wir. Eine ordentliche Zoll-Rolle, worinn der zu hebende Zoll verzeichnet und denen Zollnern vorgeschrieben gewesen, wie viel sie nach Unterschied der Sachen



chen heben können, haben die Alten auch gehabt *l. 10. pr. ff. de Vectigal.* und der Kaysler CONSTANTINUS setete die Strafe der Landes-Verweisung darauf, wenn ein Zöllner die vorgeschriebene Taxe überschritte. *l. 4. C. Vectigalia nova inst.*

Der Zoll wurde bey denen alten Römern und noch zu der Kaysler Zeiten verpachtet, so wie wir im Dänischen, Holländischen, Französischen Gebiethe und andern Landen wahrnehmen. Diese Pächter mußten ordentlich Caution bestellen, damit sich der Kaysler an die Bürgen halten könnte, wenn der Zoll-Pächter es etwa zu arg machte, oder wenn beym Aufboth der Zoll-Pacht von denen Pachtlustigen zu hüzig gebothen wurde, und zu besorgen war, daß der Pächter schwerlich auskommen könnte. *l. 9. pr. ff. C. 16. §. 12. ibid. de Vectigal.*

Wir machen es mit unsern Pächtern herrschaftlicher Sachen eben so, und wenden hierinn nicht mehrere Vorsicht an, als unsere Alten bewiesen haben.

5) Bergwercke und Steinbrüche brachten denen Kayslern das ihrige ein. So finden wir *z. E. im l. 15. ff. de publicanis*, daß JULIUS CÆSAR den Beststein-Bruch auf der Insul Greta verpachtet habe.

Wir machen es nicht anders und die Holländer geben uns viel Geld für unsere Lingischen bunten Steine. Bey dem eben erzehlten Cretischen Steinbrüche kam eine Defraudations-Sache vor, welche der alte Jurist ALFENUS VARUS erzeh'et und dabey saget, man hätte sich über den Fall erst berathschlaget, und endlich kömmt die Decision, bey



bey welcher ein heutiger Cameralist gewiß nicht so viele Worte und Bedencken angeführet, sondern ohne Weitläufigkeit so gut, wie die grossen Juristen zu Rom, decidiret haben würde. Aus diesem einzigen Casu kann man sehen, in welche grosse Pedanterey die Rechts-Gelchrheit von einer Zeit zur andern verwickelt gewesen sey.

Je weitläufiger und schwerer die leichtesten Sachen vorgestellet werden können, je angenehmer ist es, damit man nur viele Gesetze und Autores allegiren und seine Belesenheit zeigen könne, welche bey denen meisten doch nur in Durchblättering derer Indicum librorum bestehet.

6) Die gute Wirthschaft derer Römer gieng so weit, daß die Huren-Wirthe (Lenones) auch mit einer Auflage belegt wurden, welche sie denen Käysern entrichteten mußten. Sie sahen wohl, daß in denen Hurenhäusern viel verzehret und denen Wirthen gute Nahrung zugebracht wurde, da mußten diese Kerls, die besser wie viele andere Bürger stunden, etwas von abgeben. Hernach haben die Käyser THEODOSIUS und VALENTINIANUS im *lege 6. C. de Spectaculis &c.* dieses zwar abgeschafft, allein die heiligen Väter zu Rom, die das menschliche Fleisch zum Theil in grossen Werth hielten, haben die Hurenhäuser samt dem Huren-Zoll mit gutem Nutzen der Camera apostolica wieder auffkommen lassen.

7) An andern Domainen-Forst- und privat-Einkünften fehlere es denen römischen Käysern so wenig, als unsern Prinzen. Sie hatten

a) fundos patrimoniales, oder erb- und eigenthümlich

lich ihnen zugehörnde Güter, mit welchen sie schalten und walten, sie veräußern, verschenken, vertauschen und verkaufen konten, wie sie wollten. Von denen eigentlichen Domainen- oder Kron-Gütern waren sie also weit unterschieden. Indessen hatten sie neben denen Juribus Fisci, noch andere besondere Jura, wovon ich noch eine eigentliche Abhandlung heraus zu geben gedencke, wenn Zeit und Gedult es erlauben will, das meiste ist indessen daran schon geschehen.

b) Fundos emphyteuticos.

Der geringste Jurist weiß, was dieses sey. Ein Cameralist aber appliciret sie auf unsere heutige Zuschläge und Fürstliche Domainen-Güter gar füglich.

Man kann sie auch mit denen herrschaftlichen Eigenbehörigen vergleichen, welche ihr canones an Getreide, oder Gelde jährlich geben, obgleich ein wesentlicher Unterschied da ist.

c) Fundos saltuenses, oder Forsten.

Niemand durste einiges Vieh bey Verlust desselben dahinein treiben *Tit. cod. de fundis & saltibus*, noch Holz ohne Erlaubniß daraus hauen. *Tit. cod. de cupressis ex luco Daphnensi &c.*

Alle diese Art Güter, insonderheit die fundi patrimoniales und emphyteutici wurden verpachtet. Bey ihrer Verpachtung mußte Caution bestellet werden, oder diejenigen allen Schaden tragen, die solches zu besorgen hatten. *l. 7. C. de fundis patrim. &c. & l. 1. C. de locat. praed. civil. vel Fiscal.*

Ging



Ging die alte Pacht zu Ende, so hatten die vorigen Pächter den Vorzug für den, der sich neu dazu angab; *l. 4. C. de locat. præd. civ. vel fisc.* und die kaiserlichen Bedienten, welche mit Verwaltung derer herrschaftlichen Gefälle und Einkünfte zu thun hatten, durften weder selbst, noch durch andere herrschaftliche Güter pachten.

*Tot. Tit. C. quibus ad conduct. præd. fisc. &c.*

Alles dieses wird heutiges Tages bey Verpachtung herrschaftlicher Aemter oder Güter genau beobachtet, und wir sehen, daß wir darinn nichts künstliches für die Alten voraus haben.

8) Die Wiederbesetzung derer wüsten Höfe und Urbarmachung unfruchtbarer Ländereyen, ließen sich die ersten Kaiser eben so angelegen seyn, wie die heutigen klugen Prinzen. Man kann aus dem *l. 3. C. de omni agro deserto &c.* abnehmen, daß denen, die wüste Höfe annahm'n, gewisse Freyheiten bewilliget worden, um dadurch die Leute zur Bebauung des Landes anzulocken. Im *lege i. dicti Tit.* sind denen, die wüste Stellen angebauet, dreyjährige Freyheiten von Landes-Lasten eingeräumet, hernach aber mußten sie alles tragen, und die Onera wurden nach Beschaffenheit der Ländereyen angeschlagen.

Nicht anders machen wir es heutiges Tages mit denen Zuschlägen, und wer eine wüste Stette annimmt, oder Unland zu Lande machet, erhält nach Beschaffenheit der Umstände auf einige Jahre Remission oder immunitatem, wie vor Alters.

D

9) Auf



9) Außer dergleichen über der Erde vorkommenden Einkünfte, machten sich die Kaysen auch die unterirdischen Schätze und was das Meer davon auswarf, oder zeugete, zu Nuze. Als Rom noch ein freyer Staat war, gehörten Edelgesteine und die Schätze unter der Erden demjenigen, der sie fand. Die nachher entstandenen Kaysen aber sahen die Sache anders an. Es war ihnen lieb, wenn jemand nach Gold und Silber grub, sie berechtigten Gesellschaften, welche für das Aufnehmen der Gold- und Silber-Gruben sorgeten, *l. 1. ff. quod cujusque universitatis &c.* und wir nennen solche Gesellschaften, Berg-Gewerckschaften. Allein, es mußte von der Ausbeute auch ein gewisses zur kaysenlichen Cammer gegeben werden. Dieses hieß *canon metallicus*. Wir nennen es den Berg-Zehnten. Und wollte jemand von denen erschürffeten Metallen etwas verkaufen, so hatte der Fiscus ein Vorrecht dazu, und dem mußte es vor allen zum Verkauf angebothen werden. *l. 1. & 2. C. de metallariis*. Wir würden es eben so halten, wenn wir Gold-Silber- oder andere Bergwercke hätten, und zwar mit grössstem Rechte, weil dadurch denen Landesherrlichen Münzen eine grosse Erleichterung zuwächst.

Die ersten Kaysen haben darunter auch wohl keine andere Absicht, als das Aufnehmen der Münzen geheget, und deswegen denen Kaufleuten so gar die Ausfuhr des Goldes in fremde Länder verbothen. *l. 2. de commerciis &c.* Die nachherigen teutschen Kaysen haben um der Münzen willen, in Ansehung des Goldes und Silbers,  
ein

ein gleiches gethan. vid. Kaysers FERDINANDI Münz-Edict de 1559. §. 165. Und wir leben unter eben dergleichen Verordnungen, nur mit dem Unterschied, daß wir kein gegrabenes Gold oder Silber, sondern nur bearbeitetes oder geschlagenes haben, welches wir denen Münzen zum Verkauf vorzüglich anzubieten schuldig sind.

10) Die Seltenheiten des Meers mußten denen ersten Kaysern eben, so wie die Schätze der Erden zum Vortheil und Stütze ihres Staats dienen. Sie hielten daher ihre eigene Purpur- und Perlen-Muscheln-Sucher, (*murilegulos & conchylilegulos*) und gaben nicht zu, daß diese Art Leute, oder was von ihnen entsprossen war, sich zu andern Gewerben widmete. In Preussen haben wir um des Barn-Steines willen die sogenannten Strand-Reuter und gewisse Leute, die den Barn-Stein sammeln müssen. Wer wird es mir übel nehmen, wenn ich diese Menschen *Succinilegulos* nenne?

Unsere heutigen Glasmacher scheinen an der Natur derer alten Muschel-Sucher vor andern Theil zu nehmen. Denn man mercket gemeiniglich an, daß diejenigen die besten Glasmacher sind, die von solchen Eltern gebohren worden, und daß fremde, die sich zu ihnen gesellen, nicht so gut mit der Glasmacher-Kunst fortkommen können, wie die gebohrnen. Die Ursache ist das neidische Geheimniß der Wissenschaft. *conf. Tit. cod. de Murilegulis.* Das salzige See-Wasser führet mich

11) auf die Salz-Wercke derer alten Römer und ihrer Kaysers. Sie gebraucheten zur Bearbeitung des

Salzes eben so ihre Knechte, wie bey denen Bergwercken, Metallen und andern Fabriquen. vid. *Tit. cod. de metallis, de Fabricensibus, de murilegulis*. Ja es wurden Mißsethäter zur Strafe zu Salz- Wercks- Arbeiten verdammet. *l. 8. §. 8. ff. de pœnis*. Sowohl privat-Leute, als die Käyser hatten ihre Salz- Werke, allein jene musten einen jährlichen Schatz (censum) davon entrichten. *l. 4. §. 7. ff. de censibus*. Es thaten sich auch Gesellschaften (corpora) zusammen, welche Salz- Werke anlegeten, und Salz siedeten. *l. 1. ff. quod cujusque univers.* Wir haben dergleichen zu Halle und Salze auch, und nennen sie Pfännerschaften. Die käyserlichen Salz- Werke aber waren verpachtet, und die Salz- Pacht wurde Vedigal genant. *l. 13. pr. ff. de publicanis. l. 17. ff. de verb. signif.* Wir verpachten die Salz- Werke auch, nur ist die Art der Verpachtung nicht einerley. Die Römer verpachteten den ganzen Salz- Debit, und so machen wir es mit Fremden, wenn wir nicht eigene Salz- Quellen im Lande haben. Besitzen wir aber selbst Salz- Werke, so ändert sich die Art der Verpachtung, und darinn sind wir klüger vor denen Alten, die für ihre Herren nicht so zu sorgen wusten, wie wir. Ein Cameralist wird schon wissen, was ich hiemit sagen wolle, darum halte ich mich nicht länger bey dieser Materie auf. Ich könnte auch verschiedenes von Bortheilten bey dem Salz- Sieden schreiben, wovon ich noch in keinen Schriften, die davon handeln, etwas gefunden habe. Ich will aber lieber von andern noch was lernen, als mich zum Lehrer aufwerfen.

Wer

Wer mit Salze Unterschleife trieb, und nicht von denen Pächtern des Salzhandels sein Salz kaufete, der wurde bestrafet, und er verlohr das Salz samt seinem Werthe, welches dem Salz-Pächter gegeben werden mußte. *l. 11. C. de vectigalibus.* Wer bey uns fremdes Salz einführet, dem wird dasselbe gleichfalls genommen, und er muß noch besonders Strafe geben.

12) Allerley Handwercke und Manufacturen brachten denen kaiserlichen Cassen (*divinis vel sacris largitionibus*) ein ansehnliches ein. Sie hatten ihre Gewehr-Fabriken, worinn eigene Leute arbeiten mußten, und die nicht daraus kommen konten. Man brannte diesen Gewehr-Fabricanten ein Mahl an den Arm, damit man sie kennen könnte, wenn einer davon gelaufen war. *l. 3. C. de Fabricensibus.*

Auf unsere Gewehr-Fabricanten halten wir ein genaues Auge, wenn gleich die Fabriken nicht unmittelbar dem Landesherrn gehören, um das Ausweichen der Arbeiter in denenselben zu verhindern, nur werden sie am Arme nicht gebrandmarcket, weil sie keine solche Knechte sind, wie der alten Kaiser ihre waren. Die Ursache dieser genauen Aufsicht war vor Alters so gegründet, als jetzt, damit die Geheimnisse, wie gute Waffen zubereitet werden, sich nicht unter diejenigen verbreiten, die davon feindseligen Gebrauch gegen uns machen können.

Färberereyen, (*baphia*) Spinnerereyen, (*lintearia vel gynæciaria*) und Weberereyen, (*Textrina*) hielten die ersten Kaiser auf ihre eigene Rechnung, und was ihre

Arbeit einbrachte, das kam zur kaiserlichen Casse, (ad divinas largitiones) l. 13. C. de murilegulis &c.

Hierzu wurden gleichfalls eigene Leute gehalten, die nicht von ihrer Arbeit gehen konten, wie sie wollten, sondern sie waren vielmehr Knechte und Mägde (servi & ancillæ) derer Kaiser, und mußten mit allen, die von ihnen geböhren wurden, ihr Handwerck in denen Fabriquen üben. Man kan also leicht dencken, wie sehr es dem General Narfes geärgert haben müsse, als er vom Kaiser JUSTINUS II. Gemahlin mit dem Compliment aus Italien nach Constantinopel zurück geruffen wurde, daß er in der Spinnstube (gynæceo) spinnen sollte. Die Alten haben also eben so gut den Werth der Spinnerereyen und Weberereyen zu beurtheilen gewußt, wie wir, die eigentliche Verordnungen haben, wie Hanf und Flachs zubereitet, richtig gehaspelt und nicht auffer Landes verfahren werden soll, ehe es denen Einheimischen zum Verkauf angebothen worden.

Besonders waren die Purpur-Färberereyen denen Kaisern eigen und niemand durfte sich bey Lebens-Strafe unterstehen, diese Farbe nachzumachen. l. 3. & 4. Cod. de Vestibus holoberis.

Seiden-Silber- und Golden-Zeug-Fabriquen gehöreten auch dazu, und diese Zeuge durfte niemand als kaiserliche Fabricanten wirken. l. 1. C. de vestibus holoberis &c.

Die ersten Kaiser waren also zum Theil vortreffliche Haushalter und wußten wohl, wozu ihnen eine wohl bespicks



bespickte Schatz-Kammer dienen konte. Ihre Haupt-  
Absicht war hierunter eben die, die wir in solchen Fällen  
hegen, daß nemlich das Geld nicht auffer Landes für der-  
gleichen Waaren geschleppet, und unter dem Prætext an-  
derer einheimischer Fabriquen, fremde gewirckte Waaren  
nicht heimlich herein gebracht werden sollten. Franckreich  
ahmete unter FRANCISCUS I. denen alten Käysern in Manu-  
factur-Sachen nach, und LUDEWIG XIV. empfand die Süf-  
sigkeit der Gobelins unter der klugen Aufsicht seines Mi-  
nisters Colbert. Die Schlichtung einer Million Pro-  
cessen in einem Jahre hat Franckreich nicht so viel Vortheil  
zuwege gebracht, als die Gobelins in wenigen Jahren.  
Denn wenn die Partheyen gleich arm wurden, so befun-  
den sich die Richter und Advocaten doch wohl, und da  
diese Leute auch leben müssen, weil sie Gott sowohl wie  
andere Menschen erschaffen hat, so wurde das Gleichge-  
wichte der Reichthümer im Lande doch unterhalten und  
nichts ging daraus verlohren.

Der Eifer für den Gottesdienst that Franckreich  
mehr Schaden, und wir genießten dadurch teso einen Theil  
des Nutzens seiner Manufacturen.

13) Desto unglücklicher aber hätte es im vierten  
Jahrhundert nach Christi Geburt um das Commercium  
aussehen können. Denn die schlechten Käyser VALENTINIA-  
NUS und VALENS gaben aus einfältigem Religions-Eifer ein  
Gesetz: die Christlichen Bischöfe sollten ein Auge darauf  
haben, daß die Kaufleute andere nicht mit dem Preise ih-  
rer Waaren übersehen dürften. *l. 1. C. de episcopali audi-  
entia.*

Das



Das war eine rechte Sache für geistliche Hirten,  
die zu der Zeit noch Schaafse genug zu suchen hatten!

Ein Glück aber für das Commercium war es auch,  
daß der griechische Kaiser PHOCAS, der den Bischof BONIFA-  
CIUS III. zu Rom für den allgemeinen Bischof der Christen-  
heit erklärte, nicht Urheber dieses Gesetzes war. Sonst  
wollte ich wetten, der päpstliche Stuhl hätte alles, was  
die Kaufmannschaft einem Staat einbringeret, mit der Zeit  
eben so an sich zu ziehen gesucht, als er die Zehnten in  
Teutschland an sich oder an die Kirchen und Klöster gezo-  
gen hat, die doch ehedem rechtmäßige Einkünfte derer Kay-  
ser waren. vid. BÖHMER. disp. de Origine & ratione Deci-  
marum in Germania. Denn der römische Pabst hätte  
nach seiner Gewohnheit so geschlossen: Gleichwie nach dem  
Propheten Jesaias die Kaufleute zu Tyrus Fürsten, und  
ihre Krämer edele Herren sind; also sind sie auch gleich  
andern Fürsten und Herren der Welt, dem Stuhle zu Rom  
unterthan. Und damit hätten unsere Kaufleute allen ih-  
ren profit dem Pabst so hingeben müssen, wie viele arme  
Unterthanen, den faulen Mönchen noch thun müssen.  
Diese Art zu schliessen, ist den päbstlichen Rechten ganz  
gemäß. Denn der Pabst = = saget im cap. 8. X. de consan-  
guin. gleichwie vier Elementa in der Welt sind, also sind  
auch vier Grade der Blut-Freundschaft. Ein bündigerer  
Schluß ist wohl niemahlen erdacht worden! und dennoch  
kann dieses elementarische Band gegen Dispensations-  
Gelder gelöst werden.

Hier



Hier war es denen Päbsten auch nur um zu thun, und die Kaufleute mögen sich freuen, daß der *Lex I. Cod. de Episcopali audientia* benzeiten in Vergessenheit gerathen ist.

Zum Aufnehmen und Verbesserung des Commercii hatten die Alten ordentliche Messen und Jahr-Märkte, wie wir, welche die Käyser mit dem herrlichen Privilegio der Meß-Freyheit und Sicherheit begnadigten. *l. 1. ff. Cod. de Nundinis*. Ein Kaufmann weiß, was hiemit gesaget sey, und wie wohl sich die Handlung unter solcher Freyheit befinde. Hingegen war es denen Kaufleuten auch nicht erlaubet, gewisse Waaren aus dem Lande zu bringen, z. E. Gold, wie schon oben erwühnet ist, Wein, Dehl und andere wohlschmeckende Geträncke, damit die Ausländer keine Lust bekämen, die Christlichen Länder anzufallen. *l. 1. C. quæ res exportari non debent*.

Die Ausfuhr derer Waffen von allerley Art war ebenfalls scharf verbothen, damit denen Fremden das Schwerdt nicht selbst in die Hände gegeben würde. *l. 2. Cod. quæ res exportari*. In Japan wird dieses noch iezo so genau beobachtet, daß die Holländer nicht einmahl eine Puppe heraus bringen können, an welcher Japonesische Waffen vorgestellt werden. (D. KAEMPFER in der Beschreibung des Japonischen Reiches).

Von Auswärtigen (Barbaris) durfte insonderheit keine seidene Waare erhandelt, und in käyserliche Lande eingefahren werden. *l. 2. Cod. quæ res venire non possunt*. Denn die Käyser hatten selbst ihre Seiden-Manufactur-

E

ren,

ren, wie wir gehöret haben, daher wollten sie vernünftig nicht zugeben, daß für fremde Zeuge das Geld aus dem Lande ginge.

Machen wir es nicht mit Coton, Zigen, Tüchern, Sammet, Bely u. s. w. auch eben so, daß man glauben sollte, wir hätten diese Kunstgriffe aus dem Corpore Juris gelernet?

Weil aber alle Gesetze und Ordnungen keinen Nutzen bringen, wenn sie nicht würcklich ausgeübet werden, so waren die Alten auch darauf bedacht, wie sie denen Hintergehungen der Kaufleute vorbeugeten und hindern möchten, daß auch keine verbotene Waare ausgefahren würde, deswegen mußten die Schiffer jedesmahl vor ihrer Abfahrt beglaubt anzeigen, in welche Provinz sie fahren wollten. *l. un. C. de littorum & itin. custod.*

14) Neben denen Jahr-Märkten und Messen hielten die Alten auch viel auf die Wochen-Märkte, und deren ordentliche Einrichtung, damit der Bürger oder Einwohner der Stadt sowohl nach seiner Bequemlichkeit den Borrath des Landes erhalten, als der zur Stadt kommende Landmann für seine Waaren andere Nothwendigkeiten anschaffen könnte. Im *lege 2. ff. de nundinis* kommen hiervon artige Gedanken vor, welche in der Kürze das sagen, was unsere Wochen-Märckts-Ordnungen mit mehreren Worten enthalten.

Allein gleichwie das Haupt-Verderben der Wochen-Märkte und die unbillige Versteigerung des Waaren-Preises von der Vorkäufferey vornemlich herrühret, also war

15) die



Wort 15) die Vor- und Aufkäuferen bey denen Körnern sehr hart verbothen. Das Verboth erstreckete sich nicht auf das Getreide allein, sondern auf alle übrige Es- Waaren. Denn der grosse Rechts-Gelehrte ULPIANUS führet im *Leges 6. ff. de extraord. Crim.* ausdrücklich an: Mandatis ita cavetur: Præterea debetis custodire ne Dardanarii ullius mercis sint, oder denen die das Latein hassen, zu Gefallen: Du solst darauf halten, daß mit gar keiner Waare Vorkäuferen getrieben werde.

Gegen die Vorkäuferen sind bey uns gleichfalls die schärfsten Verordnungen ausgegangen, welche das nur in der Haupt-Sache wiederholen, was die Alten vor mehr als 1000. Jahren schon eingeführet haben. Der selige Professor GRASS zu Tübingen hat im Jahre 1702. von dieser Materie eine besondere Disputation zu halten, der Mühe werth geachtet. Wüßte also manlicher Rechts-Lehrer, was ein Cameralist wissen muß, wie würde er die Register seiner Bücher nicht durchsuchen, um etwas zu finden, womit er die Cameral-Sachen gelehrt austaffirete?

16) Eben so war es mit dem dem öffentlichen Handel und Wandel höchst schädlichen Monopolio beschaffen. Die Käyser schaffeten es ganz ab, wenn auch jemand ein kaiserliches Privilegium darüber hatte. *l. un. C. de monopolis.* Und damit das Land von denen damahls schon sehr betrüglichen Kaufleuten nicht übersetzt würde, so verboth der Käyser ZENO in diesem Gesetze alle Vereinbarung der Kaufleute unter sich, wie sie die Waaren steigern,

und für einen unter sie bestimmten Preis hingeben wollten. Eine so heilsame Verordnung als diese ist, erinnere ich mich neuerer Zeit nicht gelesen zu haben. Es wäre aber zu wünschen, daß sie herauskäme, und Mittel gefunden würden, wie sie in Erfüllung zu bringen sey. Denn daß die heutigen Kaufleute und insonderheit die, so mit Höcker- und Es-Baaren handeln, nach Art derer alten betrüghchen Kaufleute verfahren, daran ist kein Zweifel, und man siehet sie denjenigen verfolgen, der in ihre gefährliche Preis-Verschwürungen zu gehelen Bedencken trägt.

17) An bürgerlichen Gesellschaften fehlte es zu Rom und Constantinopel keinesweges. Wir lesen bey LIVIO im 2ten Buch der römischen Geschichte, daß schon in denen ältesten Zeiten eine Kaufmanns-Gesellschaft, (*Collegium mercatorum*) oder Amt in Rom gestiftet worden. Andere Gesellschaften von Handwercks-Leuten, die wir Gilden, Zünfte, oder Nemter nennen, kamen mit der Zeit hinzu. Im *Lege 4. ff. de collegiis & corporibus* wird eine Stelle aus dem *Lege Solonis*, dessen Gesetze zur Zeit der *Decemvirorum* aus Griechenland nach Rom geholet wurden, angeführet, woraus das Alterthum von allerley Gilden, und dieses zu ersehen ist, daß dieselben unter sich gewisse Ordnungen errichten können, die ihre Verbindlichkeit unter denen Gesellschafts-Gliedern gehabt haben, und welche wir Innungs-Articul nennen.

Wir haben fast kein Amt oder Gilde, worinn dieses nicht auch geschähe, nur müssen ihre Ordnungen oder *statuta* nicht wieder das gemeine Beste angehen.

Diese



Diese alten Gilden hatten ihre Primates oder Curatores *l. un. C. de monopol. l. 3. §. 1. ff. de collegiis*: welche wir Vorsteher, Amts-Meister, Amts-Dechanten nennen; sie hatten auch ihren gemeinschaftlichen Laden, sowohl wie die heutigen. Man kann solches aus dem *l. 3. ff. de collegiis* deutlich abnehmen, weil denen unerlaubten Gesellschaften, welche aufgehoben wurden, darinn erlaubet wird, die gemeinschaftlichen Gelder unter sich zu theilen, und nichts glaublicher ist, als daß die unerlaubten Gesellschaften es denen erlaubeten in Errichtung eines gemeinen Ladens nachgemachet haben. Im *l. 1. & 2. C. de excusationibus artificum* wird eine lange Reihe von Künstlern und Handwerckern erzehlet, wovon ich nur die uns bekanten von letzterer Art anführen will, als: Bildhauer, Steinhauer, Schreiner, Schösser, Stell- oder Wagenmacher, Zimmerleute, Kupferschmiede, Gelbgießer, Pitschierstecher, Schmiede, Töpfer, Goldschmiede, Glaser, Spiegelmacher, Kirchner, Gerber, Gutschenmacher, Stein-Schneider u. s. w.

Allen solchen Leuten gab Kaiser CONSTANTINUS I. die Freyheit von bürgerlichen Beschwerden, damit sie und die ibrigen ihre Kunst und Handwerck desto besser treiben, und sich darinn vollkommener machen könnten.

Wir locken heutiges Tages die fehlenden Künste und Handwercker auch mit Ertheilung gewisser Freyheit an, und sind hierinn so klug wie die Alten, welche wohl erkanten, wie nützlich und bequem es sey, allerley geschickte Künstler und Handwercker in denen Städten zu haben.



Diejenigen, die in ein solches Collegium wollten, mußten die gehörigen Jahre haben, das Handwerk verstehen, und solches darthun, oder nach heutiger Art zu reden, das Meisterstück machen, *l. 16. C. de murilegulis*, und darüber hatten die Präsidēs provinciae, oder bey uns die Krieges- und Domainen-Sammern jeder Provinz die Ober-Aufsicht.

Wenn auch Mißbräuche unter denen Handwerckern einschlichen, so mußte der Präses provinciae solche abstellen. Und daß schon vor Alters die Handwercker eine Menge garstiger Mißbräuche unter sich gehabt, einander die Gesellen und Jungen um nichtiger Ursachen willen aufgetrieben, und Käyser und Reich zu dessen Abschaffung zu dem Edict vom Jahre 1731. von neuen bewogen haben, solches kann man aus dem *lege un. C. de monopolis* wahrnehmen. Denn es wird denen Handwercks-Leuten darinnen der Mißbrauch untersaget, vermöge dessen sie

- a) die Arbeit nicht vollführen wollen, die ein anderer angefangen;
- b) daß einer dem andern die Arbeit nicht nehmen, oder wegschnappen, auch
- c) daß sie unter sich keinen gewissen Lohn oder Werth ihrer Arbeit verabreden, noch sonst unerlaubte Vereinbarungen unter einander anstiften sollen.

Man kann leicht erachten, wie es damals unter diesen Leuten hergegangen seyn müsse, wenn der etne oder andere sich nicht nach denen übrigen Amts-Genossen gerichtet hat. Und wenn es jetzt geschähe, so würden wir eben



eben solche Ordnung ausgehen, oder die ausgegangenen erneuern lassen müssen, wie die Alten gethan haben.

18) Die Städte hatten in denen ältesten Zeiten ihre Cämmerey-Einkünfte, woraus sie die zum gemeinen Besten nöthige Ausgaben bestritten, eben so gut wie die heutigen. Diese Einkünfte wurden mit dem gemeinen Nahmen Vectigal benannt, welches jedoch nicht allezeit den Zoll im engeren Verstande, sondern wie sich aus dem, was schon vorgekommen ist, abnehmen lässet, allerley Einkünfte aus öffentlichen Verpachtungen bedeutete.

Die ersten Käyser liessen von solchen Vectigalibus ein Drittheil denen Städten oder ihrer Cämmerey zufließen, und liessen ihnen die Freyheit, die von diesen und jenen Stücken aufkommende Einkünfte, oder Vectigalia zu verpachten. *l. 10. & 13. C. de Vectigalibus.*

Unsere Stadt Minden besizet unter andern einträglichen Gerechtigkeiten, die sogenannte Uht-Zinse, oder Weg-Geldes-Gerechtigkeit, welche sie aus denen angeführten Gesetzen behaupten könnte, wenn das Stadt-Recht dereinst ganz verlohren gehen, und kein Exemplar davon übrig bleiben sollte.

Anderere Städte haben fast durch ganz Teutschland dergleichen, und geniessen hierinn nicht mehrere Vorzüge, als welche die Alten schon nöthig und nüzlich erkant haben. Ein Glück aber wäre es für die heutigen Cämmereyen, wenn die nächsten Vorfahren in ihrer Verwaltung sparsamer zu Wercke gegangen wären, damit man nicht mit dem *l. 10. C. de vectigal.* von ihnen zu sagen Ursache hätte,

hätte, daß sie ihre Einkünfte ad angustiarum suarum solatia gebraucheten.

Die Alten hatten eigene Bediente, welche die Einkünfte der Städte besorgeten, (Curatores) und die wir heutiges Tages Sämmerer nennen. Diese durften so wenig als die ictigen Camerarii die öffentlichen Einkünfte der Städte, auf einige Weise angreifen, nutzen, verleihen, oder sonst Verkehr damit treiben. *Tit. Cod. de his, quæ ex publica collatione &c.* Um solches desto mehr zu verhüten, mußten diese Leute Sicherheit, (Caution) bestellen. Ja der Rechtsgelehrte PAPIANUS erwehnet eine vom Kaiser ANTONINUS ausgegangene Verordnung, im *l. ii. ff. ad municip.* vermöge deren die übrigen Mitglieder eines Collegii für das andere im Fall der Noth haften sollen, wenn selbiges oder dessen Bürge nicht bezahlen kann, was es dem gemeinen Wesen schuldig bleibet. Unsere heutigen Krieger- und Domainen-Sämmerer können dieses füglich auf die Cautionen deuten, für deren Richtigkeit nächst dem Bürgen das ganze Collegium einstehen muß.

19) Wie viel dem öffentlichen Besten an guten und vollwichtigen Münzen gelegen sey, sahen die Alten sowohl ein, wie wir, die den Schaden so vieler in Teutschland herum irrenden schlechten Münzen fühlen. Zur Aufsicht auf das Münz-Wesen hielten die Römer ihre *Triumviros monetales l. 2. §. 30. ff. de origine juris.*

Kaiser THEODOSIUS, der jüngere, war bemühet, das Beschneiden der Münzen zu verhüten, in *Tit. Cod. Theod. si quis solidi circ. extor.* und seine Vorfahren ließen so wohl



wohl vom Werth und Lauf derer Münzen, Verordnungen an die Praesides provinciarum ergehen, als iezo an die Krieges- und Domainen-Cammer geschicket. *Tit. Cod. Jus. de veteris numismatis potestate.* Ja ich schliesse gar aus dem *Lege 2.* des eben angeführten Tituli, daß die Alten ihre ordentlichen Cours-Zettel gehalten haben, und ich habe noch nichts bessers als *GOTHOFREDI* Noten über diesen Text gelesen, welche mich aus der Sache selbst darinn bestärcken. Man könnte mehr davon anführen, allein dieses ist mein Zweck nicht.

Nur waren die Alten darinn glücklicher wie wir, daß damahls keine andere, als kaiserliche Münzen, geprägt wurden. Nachdem aber im römischen Reiche teutscher Nation das Münz-Recht fast einem jeden Grafen und Reichs-Stadt, wiewohl nur in verschiedenen Maaßen verliehen ist, so haben wir mit geringhaltigen Münzen von Zeit zu Zeit so viel zu kramen gehabt, daß ausser denen davon handelnden besonderen Reichs-Verordnungen, fast kein Reichs-Abschied (so viel deren aufgezeichnet sind) vorhanden ist, der nicht dawider donnerte und blizete.

Wer mehr davon lesen will, der kann das ohnlängst heraus gekommene Münz-Archiv nachschlagen. Ich aber will nur bey Gelegenheit der Tecklenburgischen Landes-Schulden und derselben Abzahlung die von mir entworfene Anlage beyfügen, aus welcher man begreifen kann, was einem Cameralisten in Münz-Sachen vorkommen könne, und was er wissen müsse, wenn er nicht bloß denen Gedancken derer Baradeine oder Münz-Probirer

§

nach-

nachfolgen will. Ein solcher Mann kann zwar das Verhältniß der jetzt üblichen Münzen gegen den alten Reichs-Fuß gar leicht angeben; Allein eine andere Frage ist es, ob auch vor dem Zinnischen und Leipziger-Fuß die Münzen nach altem Reichs-Fuß wirklich geprägt worden, und dieses leugne ich nach Anleitung aller in denen Reichs-Gesetzen vorkommenden Beschwerden und der Praxi.

20) Die Vorspann-Sachen waren bey denen Alten sehr wohl eingerichtet. Man kann leicht gedencken, daß sie dessen so sehr benöthiget waren, wie wir. Denn die kaiserlichen Bedienten, vom Frieden und Krieges-Stande, mußten hie und da herum reisen, allerley herrschaftliche Sachen, als Waffen, Geld, und andere Dinge mußten von denen Unterthanen gefahren werden, und weil zu der Zeit die Misbräuche des Vorspanns denen Leuten eben so gut anhängen, als uns, so waren scharfe Gesetze vonnöthen, die solches hinderten; hieran fehlte es auch gar nicht. Allein eben diese Gesetze sind eine Marter unserer eigentlichen eingepöckelten Juristen gewesen. Denn die Alten nannten diesen Vorspann *Cursum publicum*, *Angarias* und *Parangarias*, aber aus keiner andern Ursache, als weil es herrschaftliche Fuhren, die auf, oder neben der öffentlichen Land-Strasse im erfordernten Fall von denen Unterthanen geleistet werden mußten, wie bey uns. Denn wenn ich nach der Böhlfurst für den Kuckuck vorbey mit Vorspann fahre, so habe ich zwar *Cursum publicum*, aber dieses ist *parangaria*; fahre ich aber auf der Landstrasse mit Vorspann nach Herford, so heisset es *Angaria*.



garia. *Curfus publicus* war also der allgemeine Nahme; *Angaria* aber und *Parangaria* nur besondere Arten dieses *Curfus*, wie ein jeder *Cameralist* für andere begreiffet, die das nicht verstehen, was er verstehen muß.

Allein unsere Juristen machen sich einen ganz andern, und ich weiß nicht, welchen Begriff davon.

Diejenigen, die ich gar nicht unter ihnen in dieser Materie verstehe, halte ich noch für die besten, und im Gegentheile die für die schlechtesten, welche die Sache aus ihren Einbildungen begreiflich machen wollen.

Denn nachdem die Posten und das öffentliche Postwesen im 15ten Jahrhundert Anfangs in denen Oesterreichischen Erblanden und hernach unter dem Rhein hinunter und hinauf entstanden ist, haben die Juristen dieser Zeit solches *Cursum publicum* genannt, damit doch die alten Redens-Arten des *Corporis Juris* bey jeder Gelegenheit bestens angebracht werden möchten. In der Hauptsache hatten sie auch nicht unrecht, allein da die Wörter *Angariae* & *Parangariae* im *Corpore Juris* damit verknüpfet, diese Dinge vom Kaiser FRIDERICH dem Rothbaart auf Ansehen des MARTINUS und BULGARUS im *C. feud. 56. l. 2.* unter die Regalien gerechnet waren, und die Kaiser aus dem Hause Oesterreich anfänglich das Postwesen um ihrer Erblande willen, am ersten aufgebracht hatten, und eine Zeitlang alleine übeten, so meineten die Juristen, sie müßten die *Angarias* & *Parangarias* als ein Regale mit denen Posten vergleichen, und diese aus jenen erklären. Zwar erkantten sie selbst, daß ein Unterschied zwischen denen Posten

sten und Angariis & Parangariis sey: AHASV. FRITSCH  
*Exerc. juris publ. de cursu publ. &c.*; Allein was für  
 betrübtes Zeug dennoch aus dieser einfältigen Lehre um des  
 Post-Befens willen nach und nach zu Papier gekommen  
 sey, ist denen bekant, die die Streitigkeit zwischen Käy-  
 ser und Ständen des Reichs über das Post-Regale, und  
 was sonst davon geschrieben worden, irgend wissen. Ich  
 will aber bey dieser Gelegenheit zeigen, daß die Angaria  
 & parangaria bey denen Römern und Griechen nichts als  
 unser heutiger Vorspann gewesen, und daß die ordentli-  
 chen Posten himmelweit davon unterschieden seyn. Denn

a) Musste derjenige, der sich des *Cursus publici* be-  
 dienen wollte, denen gebührenden Obrigkeiten einen Vor-  
 spann-Paß (*Evectiones*) von dem Käyser, oder seinen vor-  
 nehmensten, dazu besonders bemachteten Bedienten vorzei-  
 gen. *l. 3. & 6. C. de Cursu publ.*

Dieses hat man bey denen Posten nicht nöthig, son-  
 dern wer dieselbe zu rechter Zeit bestellet, der fährt für  
 sein Geld mit, wohin er will.

b) Es durfte auch niemand mit dem Vorspann an-  
 ders wohin fahren, als der Paß (*Evectiones*) vermeldet.  
*l. 5. dicto Tit.*

c) Niemand als der Käyser und dessen höchsten Lan-  
 des-Bedienten ertheilten *Evectiones* (Vorspann-Pässe)  
 und

d) Niemand erhielt solche, als derjenige, der in  
 herrschaftlichen Anaelegenheiten reisete. *l. 2. & 16. cod. d. T.*

e) Die Vorspann-Pferde durften nicht übertrieben,  
 sondern

sondern nur mit flagellis (Peitschen) angefrischet werden. Wer sie mit Knütteln und Stücken Holz prügelte, der wurde scharf bestrafet. *l. 1. Cod. d. T.*

f) Wer mehr Vorspann-Pferde gebrauchete, als der Paß enthielt, war gleichfalls strafbar. *l. 4. cod. eod.*

Sollte man nicht fast glauben, daß unsere heutigen Vorspann-Pässe aus diesen alten Gesetzen zusammen geschmiedet wären, und daß die Alten unsere heutige späte, wilde, und oft von Wein aussere sich gebrachte Nachwelt belehren wollen, wie sie den herrschaftlichen Vorspann gebrauchen müste?

g) Kein Unterthan, auch nicht die alten abgedanceten Soldaten, die eigene Stetten hatten (Veterani) waren von der Last des Vorspannes befreuet, *l. 4. ff. de Veteranis*, ja zu Krieges-Zeiten, durften sich nicht einmahl die Vornehmsten im Lande und Kirchen derselben entziehen, auch selbst der Kaiser nahm sich in Ansehung seiner Güter nicht davon aus. *l. 11. C. de sacrosanctis Eccles. & l. 21. C. de cursu publ.*

Wer das Post-Wesen mit dem, was ich eben angeführet habe, vergleicht, der findet von selbst einen grossen Unterscheid zwischen ihm und denen alten Angariis & Parangariis.

Die Bedeutung des Wortes selbst saget es uns. Wer nur von Schulen ein wenig griechisch behalten hat, der wird sich leicht finden.

Ἀναγνώζω heisset cogo und ῥέω, curro, veho, hieraus ist das Wort ἀναγναρσία, oder nach der griechischen



Mund-*Art*, die das Zusammenziehen der Worte vor andern liebet, die Benennung *Angaria* entstanden, welche wir nicht besser, als mit dem Worte *Zwang* = *Fuhr* ver-  
 teutschen können. Nun werden wir auch das 4te Gesetze *ff. de Veteranis* verstehen. *ULPIANUS*, der vornehmste  
 Rechtsgelehrte zu Kaisers *ALEXANDER SEVERUS* Zeiten, sa-  
 get hier, *Veteranorum naves angariari posse*, d. i. die  
 Schiffe der alten abgedanketen Soldaten könten auch an-  
 gariert oder gepresset werden. *GOTHOFREDUS* nennet sol-  
 ches in seinen Notizen zu diesem Gesetze glücklich cogere,  
 zwingen. Darinn falle ich ihm jedoch nicht bey, daß er  
 das Wort *angariare* nach dem *Suidas* für ein persisches Wort  
 hält. Es ist aber kein Wunder. Denn obgleich *GOTHO-*  
*FREDUS* ein grosser *Criticus*, und der gelehrten Sprachen  
 sehr kundig war, so stecketen doch die Rechtsgelehrten sei-  
 ner Zeit in denen Haupt-Sachen in einer gewissen Bene-  
 belung, nach welcher sie alle neue Sachen aus denen al-  
 ten erklären zu müssen glaubeten; Sie fielen daher auf al-  
 lerley Begriffe, die ihnen die Einbildung sagete, und  
 ie mehr sie die alten mit denen neuern in Vergleichung brin-  
 gen konten, ie mehr glaubeten sie der Rechtsgelahrtheit  
 einen Dienst gethan zu haben. Unser alter *GOTHOFREDUS*  
 so gelehrt er auch sonst war, ist daher ein Muster der Ver-  
 wirrung in Auslegung der Bedeutung des Wortes *Ang-*  
*aria* & *parangaria ad l. 4. ff. de Veteran.* Er mischet al-  
 les durch einander, *Post* = *Extra-Post* und *Artillerie* = *Pfer-*  
*de*. Und wenn man ihn sechsmahl liest, so weiß man  
 doch nicht, was er sagen wolle.

In

In andern Sachen haben die Juristen es auch so gemacht. Man lese den HUSANUM, STAMMIUM und STEINMEIER vom Rechte eigenbehöriger Leute, ingleichen den von VINCCK über die Osnabrückische Eigenthums-Ordnung. Alles muß sich bey ihnen nach dem römischen Leisten schicken, obgleich derselbe zu nichts weniger als zu denen teutschen Eigenbehörigen passet.

Es sey jedoch wie ihm wolle, so heisset das Wort angariare bey denen Römern, welche es nebst vielen andern aus dem Griechischen angenommen haben, so viel, als zur Fuhrzwingen. Angaria ist also die Zwang-Fuhr, die wir Vorspann nennen.

Ich habe oben erwehnet, daß allerley herrschaftliche Sachen mit diesem Vorspann gefahren wurden, ich werde es also auch beweisen müssen.

Der Kaiser ANASTASIUS befiehet im l. 7. C. de Fabricensibus, wie die Angariae (Vorspann) zu Fortbringung derer Waffen aus denen Gewehr-Fabriquen bestellt werden sollen, und eben derselbe verordnet im l. 23. C. de Curfu publ. daß zu Fortbringung derer herrschaftlichen Gelder allenfalls mehrere Vorspann-Pferde gebraucht werden könnten, als in dem Vorspann-Paß (Evectionibus) beschrieben stünden.

Ein ieder wird diese Fälle leicht auf die übrigen Nothwendigkeiten derer Landesherrn, wozu Vorspann erfordert wurde, deuten können.

21) Damit das Fuhrwerck desto besser von statten ginge, waren die Vorsfahren auf gute Wege bedacht. Sie sahen



sahen den Nutzen davon besser wie wir, die bey Bereisung der Land-Strassen und Anordnung der Wege-Besserung, so aus der verschlossenen Gutsche, wie HERDES zum Fenster hinaus sehen, wieder kommen, berichten, daß der Weg nichts taue, und ihm keine hinreichende Besserung, die von Dauer ist, verschaffen.

Wir bessern unsere Wege gemeiniglich in der Zeit, da sie nicht zu bessern sind, und alsdenn noch dazu mit einem Ueberfluß von Materie, die sie ärger verdirbt, als sie zuvor waren.

Die Alten machen uns hierinn schamroth, und der grosse Jurist ULPIANUS, der sich aus denen Cameral-Wissenschaften eine Ehre und grossen Ruhm erwarb: (TELG. in hist. Jur. Rom. Cap. XI.) beschreibet in l. i. ff. de via publ. & itin. publ. ref. die Materie, womit man die Land-Strassen in guten Stand setzen könne.

Uns Klugen scheint dieses geringschätzig zu seyn, und wenn ULPIANUS nicht selbst davon handelte, so liefe ich Gefahr, verachtet zu werden.

Allein wir ziehen uns auch die Folgen dadurch zu, die jenem gemäß sind. Denn fremde Fuhrleute weisen wir, so viel als es ihnen möglich ist, zum Lande hinaus, und zu solchen Umwegen an, die ihnen eine bequemere und ihrem Fuhrwerck nicht so gefährliche Fahrt versprechen. Die Einheimischen bleiben lieber zu Hause, als daß sie ihre Pferde auf einer unfahrbaren Land-Strasse zu Tode treiben. Was entsteht aber hieraus? Die grössste Hinderung des öffentlichen Handels, und Vertheuerung derer Waaren,

Baaren, die kein Mensch zu entbehren begehret. De-  
 nen weitem Folgen weiß ein ieder leicht nachzudencken.  
 Die Chineser und Japoner decken uns hierinn unsere  
 Blindheit auf. Bey diesen Völkern wird auf die Erhal-  
 tung guter Land-Strassen, oder in deren Stelle auf wohl-  
 angelegete schiffbahre Wasser-Leitungen, zum Besten und  
 Bequemlichkeit, aller um Handlung willen, oder sonst  
 Reisenden, eben so strenge gesehen, als darauf, daß ihre  
 Mandarinen (obrigkeitliche Personen, Präsidenten, Kä-  
 the, Beamte, Burgermeister) die Bürger und Bauern  
 nicht ausfaugen, oder sonst mit Ungerechtigkeit beschweren  
 dürfen. conf. DU HALDE *Description de la Chine* und Dr.  
 KAEMPFERS Beschreibung des Japanischen Reichs. Die  
 alten Römer und Griechen thun ein gleiches. Sie ha-  
 ben das eingeführet und ausgeübet, was wir zwar nütz-  
 lich und gut erkennen, aber desto weniger selbst ins Werk  
 richten. Es heisset mit uns Jungen:

Video meliora proboque

Deteriora sequor. OVID.

Die Römer hielten den guten Zustand derer Stras-  
 sen so wichtig, daß sie zur Ober-Aufsicht darüber gewisse  
 quatuorviros (Vier-Herren) bestelleten. l. 2. ff. de orig.  
 juris. Sie legeten die Last der Wege-Besserungen auf  
 die Unterthanen, und kein Mensch war hiervon ausge-  
 nommen, auch nicht einmahl die sonst so sehr befreyeten  
 abgedanketen Soldaten, (*Veterani* l. 4. ff. de Vetera-  
 nis) oder sonst irgend jemand im römischen und griechi-  
 schen Käyserthum. l. 4. C. de privil. Domus Augustae.

G

Bey

Bei uns müssen die Unterthanen die Wege ebenfalls bessern, ich glaube aber nicht, daß sie so gut beschaffen seyn, als sie bey denen Römern und Griechen waren.

Ich habe auch dieses noch zu erinnern, daß die Alten, wie aus dem eben angeführten *lege 4. C. de privit. Dom. Aug.* imgleichen aus dem *l. 5. C. de Sacro Sanctis Ecclesiis* erhellet, weder Edelleute, noch Kirchen, oder Clöster von der Wege-Besserung frey ließen, sondern diese zu jedermanns Nutzen erreichende Last, auf alle, die im Lande wohnten, vertheilten.

Bei uns hergegen muß sich der arme Bauer mit der Land-Strasse allein quälen, und er genießet keinen Tropfen oder Bissen von denen Annehmlichkeiten, die die Edelleute und Mönche sich über der Land-Strasse zufahren lassen.

22) Die Schiffbarkeit derer Flüsse und Ströme, und die Festigkeit derer Ufer, Schlachten und Dämme, dienete denen Vorfahren zu einem der wichtigsten Vorwürfe, der ihre Aufmerksamkeit an sich zog. Der alte würdige Cameralist und grosse Jurist *ULPIANUS* hat die trefflichsten Sachen davon geschrieben, die im römischen Rechte davon handeln. Man sehe den *l. 1. ff. de Fluminibus &c.* und halte unsere Schlacht- und Ufer-Ordnung dabey, so werden wir uns wundern, wenn wir sehen, daß die Alten in Ufer- und Schlacht-Sachen mehr gewußt haben, wie wir. *cont. l. un. C. de Nili aggeribus &c.* Im teutschen Reiche hat man gegen die Nord-See etwas nachgeahmet. Denn die Grafen von Oldenburg haben es als ein Reichs-Ämt auf sich, daß sie gegen das Meer und



und den Ausfluß des Weser- Stromes die Festigkeit der Ufer und Dämme besorgen, und die Baacken (Pharos) zur Sicherheit der Schifffahrt am Ausfluß der Weser unterhalten müssen. Sie heissen daher des heiligen römischen Reichs Dyck- Meister, und geniessen dafür den Zoll zu Elbfließ. *conf. Corpus constitut. Oldenburgicarum.*

23) Die Sorge einer künftigen oder nahe bevorstehenden Theurung zuvor zu kommen, war bey denen Alten auch nicht geringe. Sie unterhielten zu dem Ende Magazine, Borraths- Häuser, (*horrea publica*) *Tit. C. de Frumento urbis Constantinopolitanae.* Die Soldaten, und sonderlich die in wüsten Gegenden an denen Grenzen wieder die Thracier oder Tartarn verlegt waren, bekamen ihren Theil zum Unterhalt daraus. *l. 2. C. de conditis in horreis publicis l. II. Cod. ut nemini liceat in emtione specier. &c.* Der Praeses provinciae hatte die Oberaufsicht darüber, und mußte dahin sehen, daß das Getreide nicht verdürbe. *l. 2. C. de condit. in horr.* Wenn sich etwa das Getreide in denen Borraths- Häusern durch die Länge der Zeit gestochen hatte, so gebraucheten sie, gleich wie wir, den wirthschaftlichen Kunstgriff, und ließen das verdorbene Getreide mit einer gemässen Menge neuen Kornes durchstechen, und um billigen Preis verkauffen. Es durfte auch nicht von dem neuen Korn etwas gebrauchet, oder verkauffet werden, ehe das alte verzehret war. *l. 1. C. ibid.* Wer aber diese Borraths- Häuser beraubete, der wurde in ein entlegenes Land oder Insul gebracht, und sein Vermögen confisciret. *l. 3. C. ibid.* Wenn auch ein-

zeie Städte Mangel an Korn litten und Hungers-Noth zu besorgen war, so hatten die Vorfahren die besten Anstalten, diesem Elende vorzubeugen. Denn es wurden redliche Leute ausgesuchet, und zu Aufkaufung der nöthigen Lebens-Mittel umher geschicket. Diese mußten demnächst das Getreide nach marktgängigen Preise losschlagen. *l. 3. C. ut nemini liceat in emt. specierum &c.*

Die Alten beschämen uns klugen neuen in dieser Veranstaltung. Wenn Theurung einbricht, so warten wir gemeiniglich so lange, bis die Armuth für Hunger schon halb gestorben ist, und denn fangen wir an zu sorgen, wo Brodt herkommen solle.

Die Kornhändler vereiteln unsere Sorgen alsdenn noch mehr. Denn sie haben die künftige Noth mit mehrern Ernst vorher gesehen, ihre Boden voll Getreide gesammelt, und was noch von fremden Orten zu verkauffen gewesen wäre, bereits an sich gehandelt. Diese setzen so dann die Korn-Preise nach Gefallen, und wie der Geiz es ihnen anräht. Hierdurch wird eine Menge Menschen arm, und wenige Juden unerträglich reich.

24) Das Einquartierungs-Besen war bey denen Alten sehr ordentlich eingerichtet. Der Soldat mußte mit dem hintersten Theile des Hauses zufrieden seyn, und der Wirth hatte die Wahl, welche Theile er für sich behalten wolte. *l. 2. Cod. de metatis &c.*

Die geistlichen und kaiserlichen Häuser, imgleichen verschiedene vornehme Bedienten, öffentliche Lehrer und besondere Künstler waren frey von Einquartierung. *l. 5. 8. 9. 10. C. ibid*

Die

Die Soldaten durften ihrem Wirth nichts abfordern, sondern mussten mit ihrem Gold und was ihnen aufser dem in Friedenszeiten oder auf dem March gereicht wurde, zufrieden seyn. Daß von denen ältesten Zeiten her in diesem Stücke über die Soldaten geklaget worden sey, solches kan man aus dem *Titulo Codicis de Salgamo hospitibus non prestando* sehen. Denn der Kaysler CONSTANTINUS verbietet denen Soldaten, daß sie gar kein Salgamum von ihren Wirthen fordern solten. Unter dem Worte Salgamum werden allerley Gewürze, und zu Bereitung der Speisen nöthige Sachen, als Holz, Dehl, und so weiter verstanden.

Die heutigen Soldaten nennen es süß und sauer, und in unsern Verpflegungs-Ordonnangen, auch des heiligen römischen Reichs Reuter und Fuß-Knechts Bestellungen, ist solches zu fordern gleichfalls verbothen.

25) Der äußerliche Wohlstand wurde vor Alters auch in solche Schrancken gesetzt, damit keine unmäßige Ueppigkeit daraus entstehen konte, welche die mehresten Leute in Armuth stürzet, oder doch nur in mittelmäßigen Umständen erhält. Sie sahen wohl, daß übermäßige Kleider-Pracht der Grund dieser dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Folgen sey. Derowegen hatten sie ihre Kleider-Ordnungen sowohl wie die neuern; nur weiß ich dem Dänischen Territorio alleine nachzurühmen, daß in demselben darauf sehr strenge gehalten werde, und in Hamburg darf kein Kaufmann irgend Gold oder Silber an seinen Wagen haben.

Im römischen und griechischen Käyserthum durfte niemand mit Gold gestickete oder besetzte Kleider tragen, auffer welchen der Käyser es um ihrer Ehrenstellen und vornehmen Bedienung willen, erlaubet. *l. 2. C. de vest. holoberis.*

Der Gebrauch der Purpur-Farbe war auch einem jeden verbothen, *l. 3. ibid.* und ich glaube, es rühre hiervon her, daß die rothe Farbe noch jetzt die Hof-Farbe des türkischen Käysers sey. Ohne käyserliche Erlaubniß durfte niemand den Degen tragen. *l. un. C. ut armorum usus inscio Princ. &c.*

Die vornehmsten bürgerlichen und Krieges-Bedienten mußten zu Constantinopel in der Carosse fahren, so wie die Reichs-Cammer-Gerichts-Assessores nach der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Bedienten nicht ausgehen dürfen.

Hergegen war andern Leuten das Fahren in Carossen nicht erlaubet. Teutschland fehlet es fast durchgehends an guten Kleider-Ordnungen zwar auch nicht, es fehlet ihm aber an dem besten, nemlich an der Erfüllung derselben.

26) Gegen die Bettler, Herrenlose Leute, oder Vagabonden, Gauckler, so genannte Schwarz-Künstler, Wahrsager, Traumdeuter u. s. w. liessen die ersten Käyser die schärfesten Verordnungen ausgehen, und ich glaube, sie hielten auch besser darauf, wie wir. Ein mutwilliger, oder ein solcher Bettler, welcher noch arbeiten fonte, und von guten Leibes-Kräften war, wurde zur Arbeit



Arbeit angehalten. War ein solcher Bettler von Geburt frey, so wurde er dem eigen gegeben, der ihn angab, war er jemanden eigen, so wurde es eben so gehalten, und der Eigenthums-Herr konte denjenigen in Anspruch nehmen, der einen solchen eigenbehörigen Bettler gehauset, oder ihm zum Betteln Anleitung gegeben. *l. un. C. de mendicantibus Validis.*

Wahrsager, Gauckler, Traumdeuter und andere dergleichen Leute, wurden nicht geduldet. *l. 3. 4. & 5. C. de Maleficis.*

Sie hatten in alten Zeiten die wahrsagerischen Chaldäer so unter sich, wie wir die so genannten Zigeuner, und ich muß bekennen, daß mir selbst eine Zigeunerin einst vergangene und künftige Dinge, auf eine so besondere Art verkündiget habe, daß ich darüber erstaunen müssen, und alles war wahr, was sie sagete.

Indessen sehen wir, daß unser Erbs-Gesetz-Buch auch von diesen Dingen handele, womit sich die heutigen Krieges- und Domainen-Cammern plagen müssen.

*conf. T. Cod. de gladiatoribus.*

Mit denen Bettlern pflegen wir auch die Juden zu verknüpfen, darum will ich

27) auch von diesen so viel sagen, als es die Krieges- und Domainen-Cammern angehet, von deren Verrichtungen vorzeiten der Comes sacrarum largitionum et nent Theil auf sich hatte.

Die Juden mußten denen ersten Käysern, den Canonem anniversarium (oder unser heutiges Schutz-Geld) bezah-

bezahlen, und ihre Aeltesten, oder Vorsteher der Gemeinde (Primates) solches einsammeln. *l. 17. C. de Judæis Sc.* Dagegen hatten sie freyen Handel und Wandel, und waren nicht so eingeschräncket, wie die heutigen. *l. 9. C. ibid.* Jedoch konten sie zu keinen öffentlichen Aemtern gelangen; und daß man ihre Ausbreitung schon damahls zu hindern gesucht habe, ist daraus zu sehen, daß sie keine neue Synagogen bauen durften. *l. 19. §. 1. C. ibid.*

Wir halten es mit ihnen eben so, jedoch haben wir ihrer Vermehrung noch engere Schrancken gesetzt.

Es wäre mir ein leichtes aus denen alten Gesetzen das heutige Cameral-Wesen viel weitläufigter herzuleiten und zu erleutern, und insonderheit könnte ich von der Alten Policcy-Sachen, als Ellen, Maas und Gewicht, Ordnung, Keulichkeit und Sicherheit auf denen Straßsen, = = = Enthaltung aller Arbeit an Sonn- und Fest-Tagen *l. 2. Cod. de Judæis.* vielerley anführen, worauf wir noch iezo halten müssen.

Ich habe aber den Vorsatz nicht gefasset, diese Sachen aus dem Grunde abzuhandeln, sondern nur den Ort zu zeigen, wo man sie suchen und finden kann.

Die *Scriptores Coævi* werden demjenigen noch mehr Licht geben, der diese Materie ausführlicher zu beschreiben Lust hat, und ohnfehlbar trifft er bey ihnen vieles an, dessen Erneuerung nützlich seyn könnte.

Die *Novellæ JUSTINIANI* und *LEONIS*, ja selbst das Lombardische und teutsche Lehn-Recht, der alte Reid der Apostolischen, gegen die kaiserliche Cammer, und die in der  
Ge



Geschichte hieraus merckwürdige Streitigkeiten, die Geschichte Teutschlandes sowohl überhaupt als seiner besondern Staaten, geben reichlichen Stoff zu Beschreibung des Umfanges und Alterthums der Cameral-Wissenschaft, und einen Beweis, daß sie jederzeit ein Werck derer gelehrtesten Männer, und daß derjenige Prinz glücklich gewesen sey, der sie irgend verstanden hat.

Ich will daher nur noch etwas von denen kaiserlichen Bedienten erwehnen, welche das Cameral-Wesen besorgeten.

Wenn ich die an die Proconsules und Praesides provinciae ergangene Rescripta derer ersten Kaiser erwege, so finde ich, daß diese Männer das Cameral-Wesen in ieder Provinz, worüber sie gesetzt waren, vornemlich zu besorgen hatten.

Sie sahen auf die Erhaltung der Gerechtsame derer Kaiser, auf ihre Einkünfte, auf das Policy- und Krieges-Wesen, in so ferne die Civil-Bedienten dazu etwas beytragen konten, z. E. in Anschaffung der nöthigen Pferde, Zufuhr und dergleichen. Wer die alten Gesetze nachliefert, der wird es finden.

Ein solcher Praeses provinciae stellte also eine ganze Krieges- und Domainen-Cammer vor. Er hatte aber auch ein ganz anderes Ansehen, als unsere Präsidenten, denen so viele Bedienten zur Seite gesetzt sind, daß sie in wichtigen Vorfällen alleine nichts ausrichten können.

Wenn man in denen Digestis den Titul vom Officio proconsulis und Officio praesidis erweget, so muß man sich

S

ver-



verwundern, wie genau die Alten schon auf das persönliche Verhalten ihrer Bedienten gesehen haben, damit der herrschaftliche Dienst mit gehöriger Aufrichtigkeit und Strenge, ohne Bedruck der Unterthanen, und mit dem rechten Ansehen, wie es sich für kaiserliche oder königliche Bedienten schicket, verwaltet werden konnte.

Ein Praeses provinciae oder Präsident durfte daher kein Geschenke annehmen, auffer etwa eine Küchen-Steuer, die in denen ersten Tagen verzehret wird, und keinen langwierigen Geruch zum Wohlwollen hinter sich läßt. Man sahe auch nicht gerne, daß solche Bedienten die Frauen im Lande mit herum schleppeten. *l. 4. §. 2. ff. de off. procons.* Denn die Weiber haben grossen Einfluß bey denen Männern.

Zu Besorgung des Cameral-Wesens und derer herrschaftlichen Einkünfte hatten die Praesides und Proconsules vielerley Bedienten unter sich, welche zu erzehlen, mein Vorfatz nicht ist.

Die gesammleten kaiserlichen Einkünfte wurden durch eigentliche Bediente verwahret, oder verwaltet. Diese Bedienten waren nach Verschiedenheit der Einkünfte unterschieden. Ich will nur von denen vornehmsten etwas sagen.

Zu Verwahrung dessen, was die gemeinen Landes-Steuren eintrugen, war ein Comes sacrarum largitionum verordnet. Wir würden einen solchen Mann den Schatz-Meister, oder den General-Krieges-Cassen-Rendanten nennen. *conf. Tit. C. de quaestoribus §. l. 2. ibid. ut dignitatum ordo servetur.*

Ueber



Ueber die Domainen-Einkünfte (res dominicas, oder res privatas) war ein Comes rei dominicæ vel privatæ bestellet, l. 9. C. de jure Fisci. l. 2. ibid. ut dign. ord. serv. dergleichen Comitum könnten wir einen General- Domainen-Cassen-Rendanten heißen.

Denn der Fiscus Augustalis oder res dominicæ waren zu denen Zeiten das, was bey uns heutiges Tages die Domainen sind, und diese scheinen mir den Rahmen von denen rebus dominicis bekommen zu haben. Res privatas nenneten die Alten solche deswegen, weil sie für des Käyfers und seiner Hof-Staat Unterhaltung ausgesetzt waren, und jener mit denen Einkünften der Domainen machen konnte, was er wollte. Ich führe dieses deswegen an, damit diejenigen, die nur lauter Leges pandectarum ausschneuzen und husten, nicht meynen, man müste die res privatas der ersten Käyser, Chatoul-Gelder nennen. Nein! das waren sie nicht. Die Käyser hatten zwar auch Chatoul-Gelder, allein diese wurden aus dem Fisco Augustali oder denen Domainen genommen, wie heutiges Tages auch geschiehet. Wiewohl man die Einkünfte von denen Patrimonial-Gütern ebenfalls zu denen Chatoul-Geldern rechnen kann.

Die Uebereinstimmung der heutigen Cameral-Wissenschaft mit der alten ist also samt ihrem Umfange bis zu denen Cassen in der Kürze vor Augen geleyet, und ich mache bey diesen das

E N D E.

# S u s a z

von dem

## eigentlichen Werthe derer Reichs-Thaler in specie im vorigen 17ten Jahrhundert.

**SS** Ein in dem vorigen 17ten Seculo in Schuld-  
Scheinen Reichs-Thaler in specie, oder enckete  
Reichs-Thaler in specie verschrieben worden,  
und es entstehet heutiges Tages die Frage, was solches  
vor Species-Thaler, und ob es diejenigen seyn, die icko  
und seit Anfang dieses, auch Ausgangs vorigen Seculi  
als 2 Gulden, oder 32 Gr. Stück unter solchem Nahmen  
courfirt? So ist zweyerley in Erwegung zu ziehen.

I) Was im vorigen Seculo eigentlich 1 Reichs-  
Thaler gewesen sey, und

II) Was für eine Bedeutung das Wort Species-  
Reichs-Thaler oder enckete Thaler in specie &c. gehabt  
habe!

So viel die Iste Frage betrifft, ist

a) in Käyser's FERDINANDI neuen Münz-Ordnung  
vom Jahre 1559. §. 36. der Reichs-Thaler, so sonst 66 Gr.  
galt, auf 68 Gr. valviret worden, und dabey ist es in de-  
nen



nen folgenden Reichs-Abschieden vom Jahre 1566. §. 150.  
 in Käysers Maximiliani II. Münz-Mandat de dato Spener  
 den 20ten Jan. 1571. im Reichs-Abschiede  
 vom Jahre 1576. §. 65.  
 = = 1582. §. 67.  
 = = 1598. §. 55.  
 = = 1600. §. 149. geblieben.

Weil aber besage aller dieser Reichs-Abschiede mit schlechter Ausmünzung geringhaltiger Münz-Sorten, als Kreuzer, Pfennige, im Reiche starck fortgefahen, und solches bey Anfang des dreyßigjährigen Krieges in der bekannten Ripper- und Bipper-Zeit auf das höchste getrieben wurde, so stieg endlich der Werth eines Reichs-Thalers so hoch, daß im Jahre 1676. auf dem noch für währenden Reichstage ein Reichs-Gutachten dictiret, und den Reichs-Thaler auf 96 Gr. zu erhöhen gebethen wurde. vid. LYNKER. *Consil. & resp. CXXIX. n. 1. 2. 19. 20.* Käysers LEOPOLDI Münz-Edict de anno 1676. Es blieb aber der Reichs-Thaler bey dem damahls schon nach und nach erhaltenen Werth der 90 Gr., welches noch auf diesen Tag fort währet, und mit 24 Gr. oder 36. Ngl. von gleichem Valore ist.

Als derowegen

b) vermöge Reichs-Abschiedes de 1654. §. 14. die Cammer-Gulden zu Reichs-Thaler reduciret werden solten, so geschah diese Reduction auch auf dem Fuß, daß 1 Rthlr. auf 90 Gr. und ein Cammer-Gulden auf 78 Gr.



2 Heller, folglich 2 Cammer-Gulden auf 1 Rthlr. 66 Gr.  
4 Hl. gesetzt wurden, wie sich solches zeigt, wenn man  
die Reductions-Tafel selbst ansiehet in SCHMAUSII Corp.  
*Fur. publ. pag. 1080.*

Und solchergestalt

c) bestehet vermöge der gerichtlichen praxis die *in*  
*Imp. Rec. novissimo* auf 400 Rthlr. erhöhete Summa ap-  
pellabilis und auf 2000 Rthlr. gesetzete Summa revifibilis  
in Reichs-Thalern, den Thaler zu 90 Gr. oder 24 Gr.  
oder 36 Mgl. gerechnet.

d) In Ansehung der Marien-Groschen läset es  
sich noch näher bestimmen, daß dasjenige allezeit die wahren  
Reichs-Thaler gewesen seyn, welche heutiges Tages  
36 Mgl. oder 90 Gr. halten.

Denn erweget man aus dem §. 48. der Münz-Ord-  
nung de 1559, daß z. E. ein Hamelscher, Hörterscher,  
Nordheimer, Braunschweigischer, Göttingischer, Dort-  
mundter, Herforder, Marien-Groschen ehemals 2 Gr.  
gegolten, so sind nach dem Satz der vormahligen 68 Gr.  
würcklich 34 Mgl. auf einen alten Reichs-Thaler gegan-  
gen, deren 36 iezo einen solchen alten Thaler betragen,  
weil die Ausmünzung der 1 Mgr. Stück teste experien-  
tia & ipsa ejusmodi moneta nicht mehr nach dem alten gu-  
ten Reichs-Fuß, aber auch nicht nach dem geringhaltigen  
Fuß, wornach die heutigen Kreuzer geschlagen werden,  
von statten gehet, folglich die Valvation derer Mgr. nur  
um 2 auf 1 Rthlr. mehr und auch nicht höher eingerichtet  
werden müssen, so daß ein alter würcklicher Reichs-Tha-  
ler



ler dasjenige ist, was heutiges Tages 36 Marien-Groschen sind.

### Dannenhero

e) werden zum Unterscheid von sothanen Reichs-Thalern a 36 Mgl. oder 68 Gr. in §. 38. der Münz-Ordnung de 1559. die andern Arten derer im römischen Reiche damahls noch erlaubeten Thaler, als z. E. Albrechts-Thaler ic. besonders recensiret, aber keinesweges unter dem eigentlichen Rahmen der wahren Reichs-Thaler a 68 Gr. oder heutiger Zeit 90 Gr. oder 24 Gr. oder 36 Mgl. begriffen.

Es ist also erwiesen, daß im 17ten und 16ten Seculo, dasjenige ein wahrer Reichs-Thaler gewesen, worauf heute 90 Gr. oder 24 Gr. oder 36 Mgl. gerechnet werden.

Hieraus ist nun zwar an und vor sich selbst

ad II. klar am Tage, daß ein Reichs-Thaler in specie eine Silber-Münze sey, die ehemals 68 Gr. und nachhero 90 Gr. in einem Stücke gegolten habe; Allein die gerichtliche Praxis stimmt um des beständig gleichförmigen Usus communis willen auch dergestalt von Zeit zu Zeit damit überein, daß wenn im vorigen Seculo von Reichs-Thalern und deren Bezahlung oder Erstattung in specie (wie dergleichen Ausdrücke in alten Obligationibus vorkommen) geredet worden, nichts, als die einfachen Reichs-Thaler, wovon das Stück 90 Gr., 24 Gr., 36 Mgl. oder 72 Grote gilt, verstanden seyn, welches ausser GAILIO, MYNSINGERO, und andern Rechtsgelehrten, auch aus des LYNKERI *Decisione* 144. Cent. 2. vom Jahre 1677. deutlich zu



zu ersehen ist, allwo man unter denen verschriebenen Reichs-  
Thalern in specie das Stück auf 24 Gr. ausdrücklich ge-  
rechnet hat. Daß in Nieder-Teutschland auch im vori-  
gen Seculo die eigentlichen Species-Reichs-Thaler, keine  
andere gewesen seyn, als welche per Stück 24 Gr. oder  
36 Mgl. oder 72 Grote gelten, solches ist aus dem hier  
unten gesetzeten Extract eines Schreibens des Unter-Ge-  
richts zu Barel an Ihre Königlichen Majestät in Dän-  
nemarck de dato den 3ten Nov. 1687. augenscheinlich zu er-  
sehen, und der Extract dieses Schreibens im 3ten Theile  
der Constitutionum Oldenburgicarum befindlich, woraus  
ich solches zu mehrerer Deutlichkeit hieher setze.

## EXTRACTUS.

Wenn auch ferner allergnädigster König und Herr! bey  
den fürfallenden Concurfen sich viele Obligationes von  
annis 40, 50, 60. befinden, darinn Species-Thaler  
verschrieben, und Kraft deren von deren Creditoribus  
die Lagie gefordert wird, so haben Ew. Königl. Ma-  
jestät wir allerunterthänigst vorstellen, und vermel-  
den sollen, daß aus denen künftig fürkommen-  
den Obligationen so viel erhellet:

Daß, wenn vor Alters (da ohnedem das kleine  
Geld dem groben gleich gegolten) Species verschrie-  
ben worden, man unter dem Nahmen solcher Spe-  
cies-Thaler 72 Grote verstanden, zum Unterscheide  
der Thaler zu 49 Grote und 55 Grote, wie denn  
auch



auch auf solche Obligationes die Renten allemahl in currenter Münze bezahlet werden, und befindet sich, daß wenn rechte Species-Thaler ver-  
schrieben, sie damahlen die Wörter beygefüget, **enckete, runde, harte, vollgeltende Reichs-Thaler.**

Wenn nun durch Einforderung solcher Lagie die Debitores bey diesen bedruckten Zeiten höchlich beschweret, und die Creditores posteriores, weil solches als accessorium cum principali zugleich gefordert wird, bevorthelset werden; So haben wir Ew. Königl. Majestät allergnädigste Erklärung suchen wollen, ob nicht in sublevamen Debitoris & ad evitandum præjudicium Creditoris posterioris solche Species-Thaler mit currenter Münze können abgetragen werden.

Alles obige bestätigt nach dem Inhalt **BESOLDUS** in *Thef. pract. voce Thaler.*

Nicht weniger hat selbst die gleichstimmige Praxis des ganzen teutschen Reichs in der Mitte des vorigen Jahrhundertts durch Reichs-Thaler in specie keine andere, als nach dem gewöhnlichen Reichs-Fuß auf 90 Gr. oder 24 Gr. geschlagene Thaler verstanden, und durch den Bey-  
satz des Wortes **IN SPECIE** nur angedeutet, daß die Thaler nicht in kleiner currenter Münze, sondern in einfachen Thaler-Stücken bezahlet werden solten. Man kan unter  
I andern

andern hiervon nur den 12ten §. des ersten Friedens-Executiones-Haupt-Recessus de 1649. und den §. 41. des andern Friedens-Executions-Haupt-Recessus de 1650. nachsehen, worinn laut Instrumenti pacis Osnabr. die Satisfaction-Gelder der Schwedischen Militz ad 5 Millionen Reichs-Thaler in gewissen Terminen, und zwar mit Reichs-Thalern in specie, abzuführen versprochen worden, welches aber nichts weniger bedeutet, als daß es solche Species-Thaler seyn solten, wie die jetzigen 2 Gulden-Stücke und Louis blancs vom gemeinen Mann abusive deswegen so genannt werden, weil die alten wahren Reichs-Thaler in specie fast nirgend mehr, als etwa in guten Schatz-Sammern, oder sonst als eine Seltenheit gefunden, und nach dem anno 1690. zu Leipzig aufgerichteten Münz-Fuß statt der alten Reichs-Thaler die  $\frac{2}{3}$  und 2 Gulden-Stück häufig geschlagen, und letztere, ja so gar die Französische 2 Fl. Stück mit dem Nahmen Species-Thaler belegt worden.

Obiges erläutert sich noch mehr, wenn man folgende Stücke aus denen *Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg* zu Hülfe nimmt; Es wird daselbst Tom. 2. p. 88. gesaget, daß nach dem dreyßigjährigen Kriege die guten Münzen so rar gewesen, *que les vieux ecus de bon allois monterent à 28, à 30, gros.* hätte man nun damals unter Reichsthälern solche verstanden, welche heutiges Tages 2 Gulden, oder 32 Gr. gelten, und NB. im gemeinen Leben Species-Thaler genennet werden, weil man keine alte Reichs-Thaler mehr siehet; so hätte der-  
gleichen



gleichen Thaler zu der Zeit wohl 36 bis 38 Gr. gelten müssen.

Allein so war damals das Reichs-übliche Gehalt eines Reichs-Thalers 24 Gr. oder 90 Gr., und weil sich während dem dreißigjährigen Kriege die elenden Kupfer-Münzen so häufig eingeschlichen hatten, daß man keine Silber-Münze mehr zu sehen bekam; so war nichts natürlicher, als daß 1 Rthlr. vom alten Schrot damals 4-6 Gr. mehr galt, oder, daß er nach denen Memoires de Brandebourg 28 bis 30 Gr. an Werth gewesen sey.

Das Wort 1 Rthlr. in specie bedeutet also in alten Obligationibus nichts anders als einen alten Reichsthaler, der 24 Gr. gilt, und nur in specie h. e. nicht in currenter Münze bezahlet wird.

Wenn derowegen Ihre Königlichen Majestät, unser allergnädigster Herr, wegen der Graffschaft Tecklenburg, vermöge einiger Obligationen aus dem vorigen Sæculo Species - Reichs-Thaler, oder enckete Thaler IN SPECIE bezahlen müssen, so sind keine andere zu verstehen, als worauf 24 Gr. per Stück gehen. Jedoch redet es für sich, daß denen Creditoribus in Ermangelung der verſchriebenen Münz-Sorten das Agio zu gute komme. Würde man aber um einer abusiven Benennung willen, die heute so genannten, neuerer Zeit erst aufgekommenen, Species-Thaler a 1 Rthlr. 8 Gr. oder doppelte 2 Stück zum Grunde der Zahlung setzen, so würden Ihre Königliche Majestät wider alle Reichs-Gesetze, Praxin und Billigkeit 4000 Rthlr. bezahlen, wenn Sie nur 3000 Rthlr. schuldig sind.

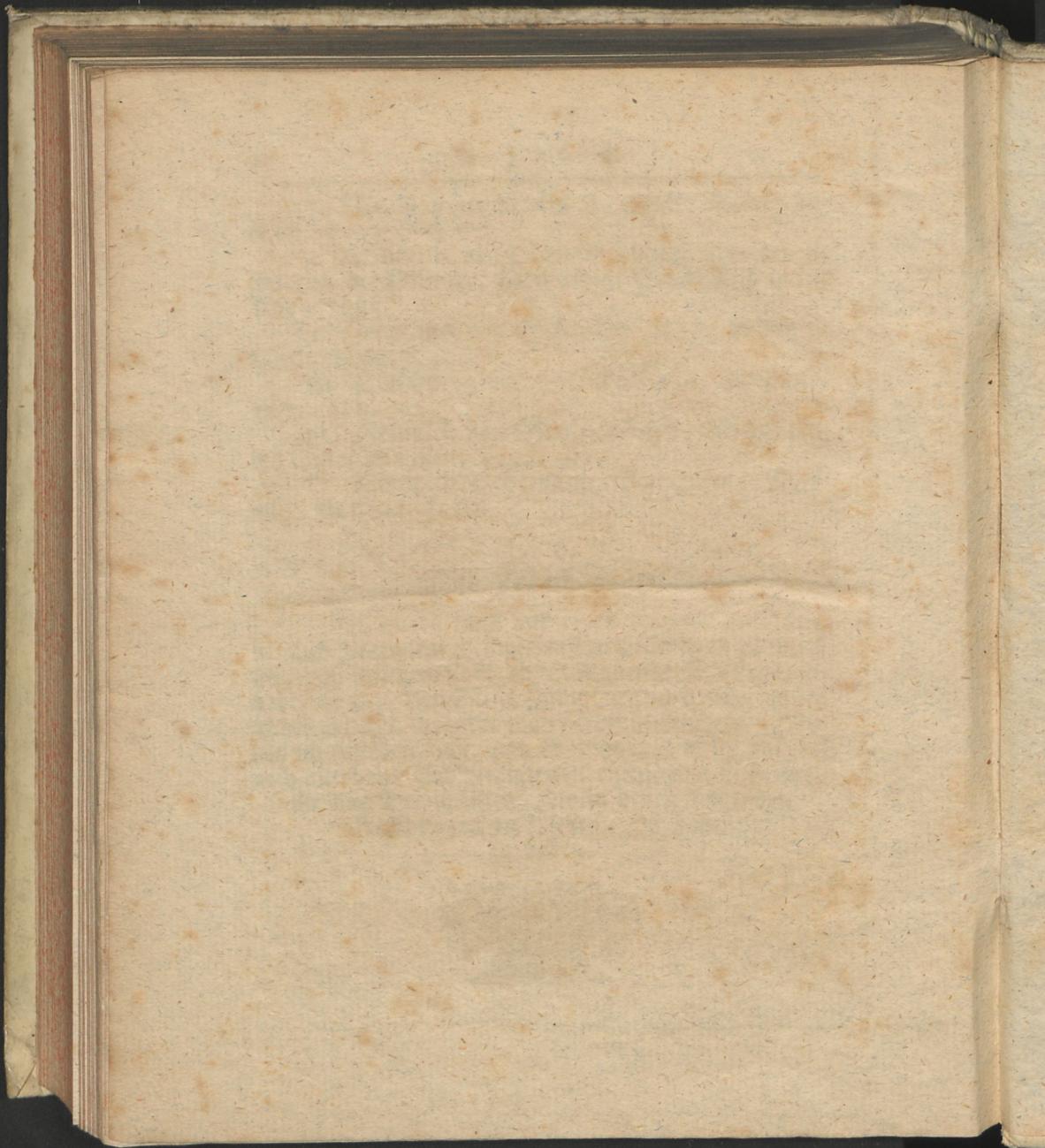


Die Creditores haben sich auch über nichts zu beklagen, wenn sie NB. nicht erweisen können, daß ihnen die Zinsen in solchen neuerlichen Speciebus oder doppelter Stück nach Proportion des Capitalis bezahlet worden; Denn solchenfalls testirten diese Zinsen ut effectus de sua causa. Anderer Gestalt empfangen sie nach eben ausgeführten Sätzen an einfachen Thalern cum agio, was ihnen von Rechtswegen gebühret, oder sie müssen den Abgang eines Gewinnes für Schaden halten, den sie aus einer abusiven Benennung der neuern Zeit gehoffet haben.

Gesetzet aber auch den nicht zu erweisenden Fall, daß zur Zeit dieser ausgestellten Tecklenburgischen Obligationen die heutige doppelten 3 St. oder 1 Rthlr. 8 Gr. St. den Rahmen Species-Reichsthaler geführet hätten, so ist doch auch vermöge des obigen unwidersprechlich, daß die Reichsthaler a 24 Gr. gleichfalls und zwar eigentlich zur Zeit gedachter Schuld-Verschreibungen Species-Thaler geheissen haben, folglich nach dem bekannten Rechts-Satz: in dubio minima Summa intelligenda est, die letzte Art von Reichsthaler a 24 Gr. per Stück als verschrieben zu halten sey; zumahl sicher zu vermuthen ist, daß die Creditores anderer Gestalt bey so grossem Unterschiede zweyerley Reichs-Thaler die grössste Summe deutlich beschrieben, nicht aber es bey dem üblichen Ausdruck der Reichs-Thaler gelassen hätten, worunter das Stück zu 90 Gr. oder 24 Gr., und in alten Zeiten zu 68 Gr. oder 34 Mgl. zu verstehen ist. Von denen Creditoribus hergegen, welchen nach heute so genannten Species-Thalern, die Summe bereits bezahlet seyn dürfte, wäre das Übermaaß als ein indebitum solum zu repetiren.







Pe 608

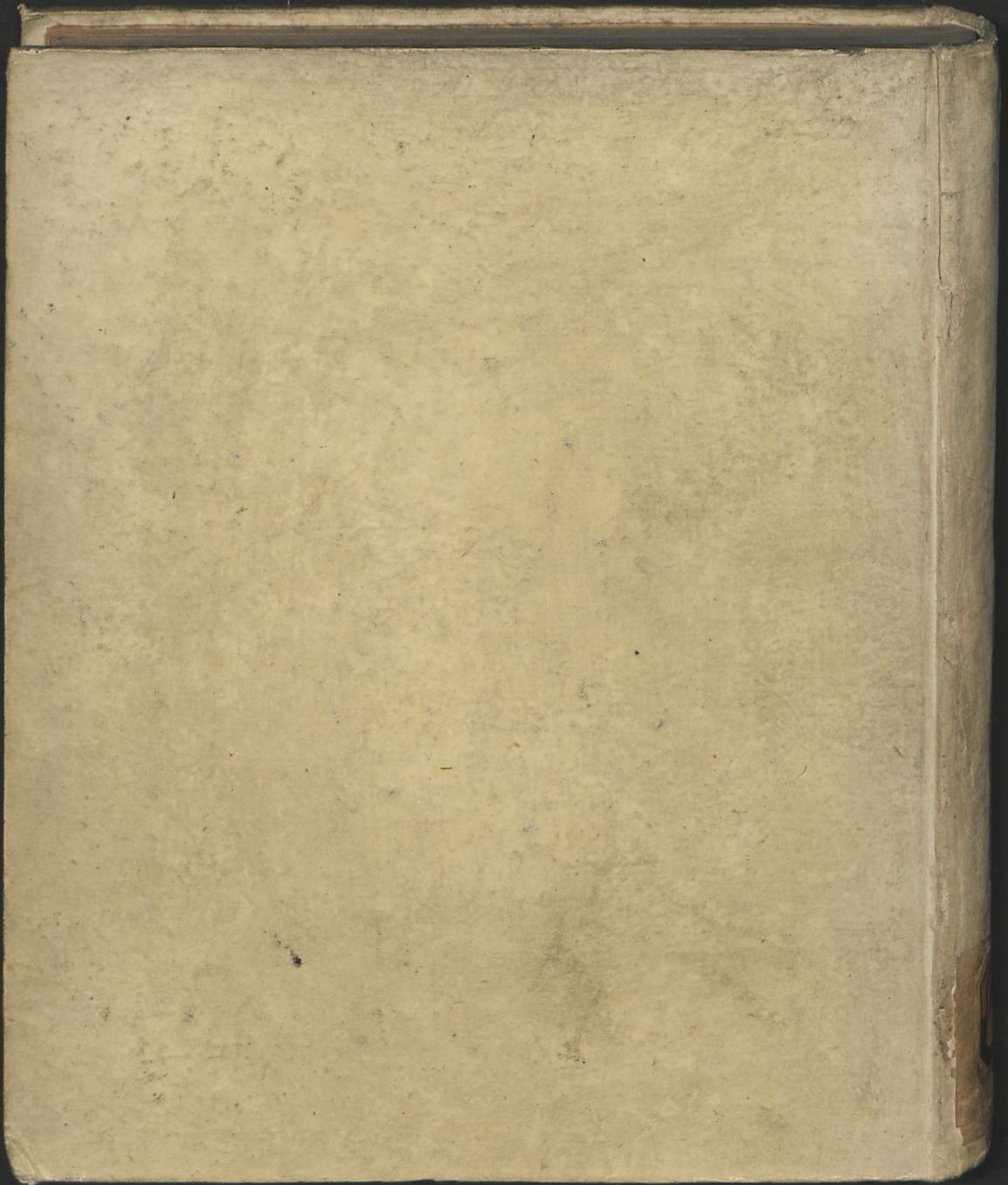
ULB Halle 3  
004 369 939

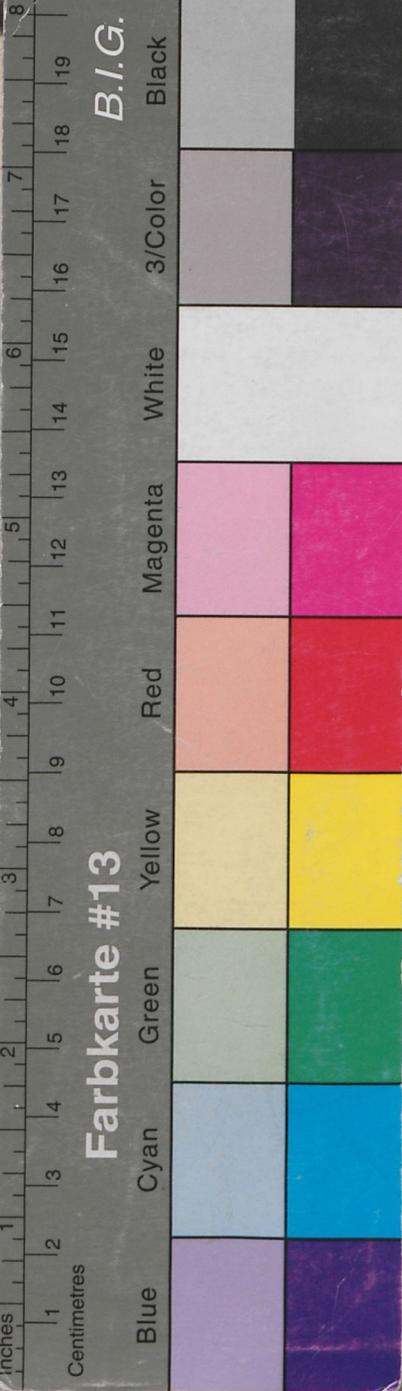


8.

W.C.







J. G. Pipers  
Seiner Königl. Majestät in Preussen Krieges- und Do-  
mainen-Raths bey der Mindisch, Ravensberg, Secklenburg und Ein-  
gischen Krieges- und Domainen-Cammer.

Kurze Abhandlung  
vom Alterthum und dem Umfange  
derer  
Sameral-Wissenschaften,  
nebst einem Zusaze  
vom  
eigentlichen Werthe der Reichs-Thaler  
in specie im vorigen Jahrhundert.



alle,  
im Verlag des Waisenhauses. 1760.